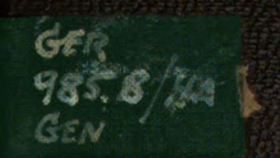

3 2044 103 228 946


GER
985.8/3A
GEN


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Oseomane

Das Gefängniswesen Hamburgs.

Ein Überblick

von

Dr. iur. Georg Gennat
Gefängnisdirektor.



Mit 2 Plänen.

Hamburg,
W. Mauke Söhne
vormals Perthes-Besser & Mauke.
1906.

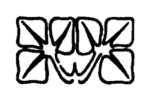


Das Gefängniswesen Hamburgs.

Ein Überblick

von

Dr. iur. Georg Gennat
Gefängnisdirektor.



Mit 2 Plänen.

Hamburg.
W. Mauke Söhne
vormals Perthes-Besser & Mauke.
1906.

Druck von Grefe & Tiedemann.

Vorrede.

Die kleine Schrift, welche hiermit in die Öffentlichkeit tritt, verfolgt nicht sowohl, ohne sie an sich auszuschließen, wissenschaftliche, als praktische Ziele. Sie will daher nicht eine Fortsetzung des hochbedeutsamen, auf gründlichsten archivalischen Forschungen beruhenden Werkes meines unmittelbaren Vorgängers Streng „Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622 bis 1872" sein, wennschon sie in gewisser Art an deren Schlußabschnitt anknüpft, und enthält weder kritische Bemerkungen, noch Vorschläge, noch Literaturnachweise und nur vereinzelte Vergleiche und Allgemeinbetrachtungen. Sie ist vielmehr eine kurzgefaßte Darstellung des gegenwärtigen Standes unserer Gefängniseinrichtungen, die, wie zu hoffen, auch dem Sachverständigen Einiges bieten wird, vornehmlich aber möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung Hamburgs dienen soll, einmal, um deren Interesse zu wecken, zweitens, um Vorurteile zu zerstreuen, endlich um zu zeigen, wofür die Lasten zu tragen und weshalb sie so ungewöhnlich groß sind. Das Gefängnis stellt eine Welt im Kleinen dar und hat eine wichtige soziale Bedeutung und Aufgabe, erfährt aber stiefmütterliche Beachtung und Behandlung. Die Einen sprechen nicht gern, die Anderen um so mehr und desto überlegener von ihm, je weniger Rechtes und Richtiges sie wissen. Bald sollen die Gefangenen es zu gut haben, bald ein elendes oder gar menschenunwürdiges Dasein führen. Der Unbefangene möge sich überzeugen, daß Beides verkehrt ist, zugleich aber, daß der hamburgische Strafvollzug hinter demjenigen anderer Länder nicht zurücksteht, ihm vielmehr in einigen nicht unwesentlichen Punkten voraus ist.

Mit Rücksicht auf die in der ersten Hälfte des Jahres bevorstehende Eröffnung des Gefängnisses II in Fuhlsbüttel sind die Angaben nach Maßgabe der alsdann eintretenden Verhältnisse gemacht.

Es wäre mir eine besondere Genugtuung, wenn die Aufzeichnungen über die Erfüllung ihres nächsten Zweckes hinaus der Fürsorgesache Herzen und Hände gewönnen. Hier bietet sich der Betätigung durch Beiträge und Zuwendungen in Geld und durch persönliche Mitarbeit ein noch weites Feld. Es handelt sich dabei nicht bloß um einen Ausfluß allgemeiner Menschen- und christlicher Nächstenliebe, sondern eben so sehr um nüchterne Erwägungen der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit. Denn erstmalige Verbrechen und Rückfallskriminalität werden wirksamer als durch Strafen durch Vorbeugung bekämpft. Eine wohlorganisierte und durchgreifende Fürsorge verringert daher die aus der Strafverfolgung und Strafvollstreckung entstehenden Lasten. Was das gerade für Hamburg zu bedeuten hat, lehren die Abschnitte F uud G III 1 g. Die Verhütung einer Straftat durch Fürsorge läßt sich bei rechtzeitigem Eingreifen oft genug mit kleinen Mitteln, meist durch mäßige Aufwendungen bewirken, Ausgaben, die für gewöhnlich an die Gerichts- und Haftkosten nicht von Weitem heranreichen. Die Unterstützung der Fürsorgebestrebungen ist daher nicht minder ein wirtschaftliches als ein soziales Gebot. Es bedarf des Geldes zu seiner Erfüllung, es findet aber keine Erfüllung im Almosengeben, sondern in der Verschaffung von Arbeit und im persönlichen regen Fühlungnehmen und dauernden Fühlunghalten mit den Entlassenen, bei den Einen als Ausdruck und Zeichen rein menschlicher Teilnahme, bei den Anderen zur sittlichen Stärkung. Das ist der Höhe-, aber auch der Kernpunkt aller Fürsorge.

Fuhlsbüttel, den 21. Februar 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

A. Behörden.

I. Obere Aufsichtsbehörde: der Senat, aus achtzehn Mitgliedern bestehend und teils in — drei — Abteilungen, teils im Plenum beschließend. Er erläßt Verordnungen und Bekanntmachungen, übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung aus, entscheidet über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, wählt und beeidigt die höheren Beamten der Justiz und der Verwaltungen und bearbeitet im Plenum alle Sachen, mit denen Bürgerschaft oder Bürgerausschuß zu befassen sind. Mit beratender Stimme gehören ihm vier Syndici und zwei Sekretäre an.

II. Aufsichtsbehörde: die Gefängnisdeputation.

Sie setzt sich aus zwei jährlich vom Senate aus seiner Mitte ernannten und acht von der Bürgerschaft auf je acht Jahre gewählten bürgerlichen Mitgliedern, von denen jährlich eins ausscheidet, aber wieder wählbar ist, zusammen. Ein Senatsmitglied führt mit der Bezeichnung „Präses" den Vorsitz. Giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit mindestens der Hälfte der senatorischen und der bürgerlichen Mitglieder und mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses. Sitzungen finden regelmäßig monatlich einmal, häufigere nach Bedarf statt.

Die Deputation berät das Budget, erläßt die Hausordnungen, trifft die Bestimmungen über Beköstigung, Bekleidung usw. der Gefangenen, beschließt über wichtigere Organisationsfragen, Betriebsveränderungen, Anschaffungen und Bausachen, erledigt Beschwerden des Direktors und über den Direktor, ist Ausführungsbehörde im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes, ernennt die nicht unter I. gehörenden festangestellten Beamten und die nicht festangestellten Oberbeamten,

überzeugt sich durch jährlich mehrere Besichtigungen von den Zuständen in den Gefängnissen und berichtet vierteljährlich und jährlich an den Senat.

Ein jüngerer Jurist (Assessor) führt das Protokoll.

III. Der Präses nimmt wöchentlich den Vortrag des Direktors entgegen und bearbeitet diejenigen Sachen, die einerseits die Deputation nicht zu beschäftigen haben, andererseits über die Zuständigkeit des Direktors hinausgehen. Dahin gehören z. B. die Entscheidungen über dauernde Arbeitsverträge, Dienstanweisungen, ein Teil der Urlaubsgesuche, gewisse Disziplinarfälle. Er veranlaßt die Ausführung der an die Verwaltung gerichteten und die Beförderung der für den Senat oder andere Behörden bestimmten Deputationsbeschlüsse.

B. Beamte und sonstige Beschäftigte.

I. Beamte.

1. Allgemeines.

a. Die Beamten zerfallen in solche für Verwaltungs- und solche für andere Zwecke, in obere und untere, in fest- und nichtfestangestellte und erhalten Bestallungsurkunden.

b. Auf die festangestellten Beamten findet die Gehaltsordnung vom 10. November 1902 und das Disziplinar- und Pensionsgesetz vom 7. Januar 1884 Anwendung. Für die nichtfestangestellten gelten in beiden Beziehungen besondere Bestimmungen.

c. Obere Beamte sind die Geistlichen, Ärzte, Hilfsärzte, Oberinspektoren, Inspektoren und Lehrer und die Lehrerin. Alle oberen Beamten sind festangestellt. Ausnahmen siehe 2d. und g.

d. Für die Gehälter der festangestellten Beamten mit Ausnahme desjenigen des Direktors bestehen Altersstufen. Gehälter und Löhne werden monatlich am 15. gezahlt.

e. Alle Beamten mit Ausnahme der Bureaugehilfen und der Bureaugehilfin, die in der staatlichen Betriebskrankenkasse versichert werden, genießen freie Behandlung durch die Gefängnisärzte, die nichtfestangestellten auch für ihre Familien. Die landwirtschaftlichen Bediensteten gehören der örtlichen Dienst-

botenkrankenkasse an. Sie wie das nichtfestangestellte Aufsichtspersonal sind in der Invaliditäts- und Altersversicherung.

f. Außer der Bureaugehilfin haben alle weiblichen Beamten Dienstwohnung. Ferner in Fuhlsbüttel nahezu alle, in der Stadt ein Teil der festangestellten männlichen. Das weibliche Aufsichtspersonal wohnt innerhalb der Ringmauern, die Mehrzahl in eigens dazu erbauten Häusern, ein geringer Teil in den Frauengefängnissen selbst.

Die Familienwohnungen sind mit Gärten ausgestattet.

In keinem Hause befinden sich mehr als vier jener.

Der Direktor wohnt allein, die Oberbeamten meist zu zweien. Nur drei Häuser enthalten je drei Wohnungen. Die neueren sind so eingerichtet, daß bei zwei Wohnungen jede, bei vier je zwei einen Hauseingang haben.

g. Für die den weiblichen Beamten gewährte Dienstwohnung wird kein Abzug vom Gehalte gemacht. Im Übrigen tritt ein solcher bei einem Endgehalte bis zu ℳ. 6000.— in Höhe von jährlich 10% ein. Bei höheren ist er auf einen bestimmten Jahresbetrag festgesetzt.

h. Das weibliche Aufsichtspersonal erhält freie Feuerung, Beleuchtung und Dienstkleidung, das nichtfestangestellte männliche freie Dienstkleidung. Das festangestellte männliche erleidet für die Lieferung der Dienstkleidung einen jährlichen Abzug von ℳ. 50.—. Zahl, Art, Stoff, Schnitt und Tragezeit der Stücke der Dienstkleidung sind durch Verfügung festgesetzt. Zur Dienstkleidung gehören Stiefel, bei den männlichen Beamten mit langen Schäften. Die Drellanzüge des männlichen Aufsichtspersonales und die weißen Schürzen der Aufseherinnen, der Koch- und der Waschküchenaufseher, des Bäckers und des Schlachters werden unentgeltlich gewaschen. Aufseher im Außendienste erhalten Regenmäntel neben den Tuchmänteln, Aufseher im landwirtschaftlichen Betriebe für den Sommer Korkhelme.

Das männliche Aufsichtspersonal ist mit Seitengewehren und während des Nachtdienstes mit Revolvern bewaffnet. Halbjährlich finden Schießübungen statt. Für den Waffengebrauch besteht eine Anweisung.

i. Urlaub und Freizeiten sind teils allgemein, teils für die Gefängnisbeamten besonders geregelt.

Den Oberbeamten wird jährlich Erholungsurlaub in der Dauer eines Monates gewährt. Die oberen Verwaltungsbeamten sind Sonntags und wöchentlich an einem Nachmittage frei, sofern sie nicht Ortsdienst haben, der bei jeder Anstalt für sich reihum geht. Der Ortsdienst wechselt von Woche zu Woche und verpflichtet zur Anwesenheit in der Anstalt bis Einschluß, zu mindestens einmaliger Nachtrevision zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, zu mindestens einmaliger Anwesenheit beim Aufschlusse und Sonntags zur Wahrnehmung mindestens eines Gottesdienstes und einer gründlichen Revision der Anstalt bei Tage. Ist der Oberbeamte des Ortsdienstes nicht in der Anstalt anwesend, so muß er hinterlassen, wo er zu finden ist und längstens binnen einer Viertelstunde die Anstalt erreichen können. Im Übrigen dauert der Dienst der oberen Verwaltungsbeamten von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr mit zweistündiger Mittagspause.

Urlaub erteilt der Direktor den Unterbeamten in jeder Dauer, den Oberbeamten bis zu sieben Tagen, darüber hinaus der Präses. Geistliche und Ärzte können die sieben Tage auch vom Präses erbitten.

Das Aufsichtspersonal angehend, so haben Oberaufseher und Oberaufseherinnen zweistündige Tischzeit, wöchentlich einen freien Nachmittag und vierzehntägig einen freien Sonntag, Aufseher und Aufseherinnen einundeinhalbstündige Tischzeit, wöchentlich mindestens einen freien Nachmittag und dreiwöchentlich mindestens einen freien Sonntag. [1]) Dazu kommt ein zehntägiger Erholungsurlaub während des Sommers.

k. Es unterstehen der Direktor dem Präses, die Geistlichen und Ärzte der Deputation, die Geistlichen in ihrer kirchlichen Amtsführung dem Kirchenrate, die übrigen Beamten dem

[1]) Die tatsächliche Freizeit der Aufseher und Aufseherinnen ist größer und beläuft sich während eines Monates auf durchschnittlich drei ganze und vier halbe Tage. Den Sommerurlaub eingerechnet, ist also beinahe jeder fünfte Tag dienstfrei.

Direktor. Letzterer übt über das nichtfestangestellte Aufsichtspersonal volle, über die sonstigen Beamten außer Geistlichen und Ärzten eine beschränkte Disziplinarstrafgewalt aus. Schwerere Fälle erledigt beim Aufsichtspersonale der Präses, gegenüber anderen Beamten die Deputation und, wenn es sich um Dienstentlassung handelt, das Disziplinargericht. Gegen die Entscheidungen des Präses und der Deputation ist binnen einer Woche Beschwerde beim Senate zulässig, während das Disziplinargericht in erster und letzter Instanz urteilt.

Das gesamte — auch das weibliche — Aufsichtspersonal ist militärisch organisiert und unterliegt neben den allgemeinen besonderer Disziplinarstrafe und einem besonderen Disziplinarverfahren.

l. Die Pension beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre 40 % des Gehaltes und steigt, wenn dieses nicht höher als ℳ 2000.—, jährlich um 2 %, sonst um 1½ % bis zur Erreichung des vollen Gehaltes. Die zur Pension berechtigende Dienstzeit beginnt mit dem vollendetem 25sten Lebensjahre.

m. Die Hinterbliebenen beziehen das Gehalt bezw. die Pension des festangestellten Beamten für das Sterbe- und für ein ferneres (Gnaden-) vierteljahr und die Witwe 25 %, jedes nicht über 18 Jahre alte Kind 5 % vom Einkommen des Beamten im Augenblicke des Todes als Pension. Stand der Beamte noch nicht zehn Jahre im Dienste, so beträgt die Witwenpension 20 %, die Waisenpension 4 %.

n. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, andere Beamte sind berechtigt, einer für jenes gebildeten Sterbekasse beizutreten, welche gegen einen monatlichen Abzug von ℳ 1.— beim Tode des Beamten ℳ 400.—, beim Tode der Ehefrau ℳ 250.—, beim Tode eines mehr als fünfjährigen Kindes ℳ 80.– , beim Tode eines jüngeren Kindes ℳ 50.— gewährt.

2. Im Einzelnen.

a. Der Direktor muß seit dem Gesetze vom 21. März 1898 die Befähigung zum Richteramte besitzen, wird auf Vorschlag der Deputation vom Senate gewählt und bezieht ein Gehalt

von M. 12000.—, von welchem M. 3000.— für Gewährung von Wohnung, Feuerung und Beleuchtung abgerechnet werden. Er leitet die Verwaltung unter selbständiger Verantwortlichkeit und hat am letzten Ende für den gesamten Dienstbetrieb einzustehen, übt über sämtliche Gefangenen die Disziplinarstrafgewalt aus und entscheidet über ihre Anliegen, bewirkt Neuanschaffungen bis zu M. 100.—, Ersatzanschaffungen und Materiallieferungen in jeder Höhe — durch öffentliche Ausschreibungen, wo dies vorgeschrieben, d. h. in der Regel, wenn der Wert M. 360.— übersteigt, — besetzt die nichtfesten Stellen der Unterbeamten, äußert sich über die Besetzung der Stellen von Geistlichen und Ärzten und schlägt die der übrigen vor, bereitet die meisten Beschlüsse der Deputation, namentlich wegen des Budgets und gewöhnlich durch schriftliche Berichte, vor, nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil und erstattet einen Jahresbericht.

Der Direktor bearbeitet jährlich gegen 2000 Zensurakten — siehe E. I. 1 —, 500 bis 600 Gnadengesuche, 60 bis 70 Anträge auf vorläufige Entlassung, 100 bis 120 Gutachten über Stellung unter Polizeiaufsicht und 40 bis 50 Anträge auf probeweise Beurlaubung aus der Korrektionshaft. In der Konferenz, der unter seinem Vorsitze die Oberbeamten mit beratender Stimme angehören, bespricht er das Strafrecht, den Strafvollzug und das Gefängniswesen unmittelbar oder mittelbar berührende Gesetze, Verordnungen und Schriften, beabsichtigte oder beschlossene Veränderungen der Organisation oder des Betriebes, Verhältnisse, Zustände und Vorkommnisse in den einzelnen Anstalten, die Gnadengesuche usw. und diejenigen Gefangenen, deren Tat, Persönlichkeit oder Verhalten in der Haft dazu Anlaß bieten. Im übrigen vollzieht sich in der Konferenz ein Austausch von Meinungen, Beobachtungen und Erfahrungen sowohl allgemeiner Art, wie innerhalb der einzelnen Dienstzweige. Das Protokoll führt der Direktorialregistrator.

Die Dienstanweisung legt dem Direktor auf, einem hiesigen Fürsorgevereine beizutreten, die Satzungen der Jonasstiftung — E. VIII. 2 b — berufen ihn kraft seines Amtes in den Vorstand.

b. Vier evangelische Geistliche (*M.* 6000.— bis *M.* 8000.—), von der Deputation unter Zuziehung des mit-, zuerst und mündlich stimmenden Seniors gewählt, vom Senate als Patron bestätigt, vom Kirchenrate berufen.

c. Zwei Ärzte, einer mit der Amtsbezeichnung „Oberarzt" (dieser *M.* 5200.— bis *M.* 7000.—, der andere persönlich *M.* 6200.—), von der Deputation nach Anhörung des Medizinalkollegiums gewählt, vom Senate ernannt. Freie Praxis.

Die Beamten zu b und c sind innerhalb ihrer besonderen Tätigkeit selbständig, haben aber, soweit durch diese die Verwaltung berührt wird, sich mit dem Direktor ins Einvernehmen zu setzen und sind an seine hauspolizeilichen Anordnungen gebunden. Er ist berechtigt, von ihnen Gutachten über Fragen ihres Amtes und Wahrnehmungen bei dessen Ausübung zu erfordern und ihre Tagebücher einzusehen, und vermittelt ihren dienstlichen Schriftverkehr mit den vorgesetzten und fremden Behörden und umgekehrt.

d. Zwei Hilfärzte (*M.* 5000.— bezw. *M.* 3000.—), nach Anhörung des Oberarztes und des Medizinalkollegiums von der Deputation ernannt. Freie Praxis.

e. Drei Oberinspektoren (*M.* 4000.— bis *M.* 6000.—) — je einer für das Gefängnis I nebst Korrektionsanstalt, das Gefängnis II und das Untersuchungsgefängnis —, gewöhnlich durch Beförderung aus den Inspektoren hervorgehend und den Direktor in Behinderungsfällen vertretend.

f. 13 Inspektoren (*M.* 3100.— bis *M.* 4400.—). Sie müssen gute Schulbildung besitzen, ihrer Militärpflicht genügt und schriftlich und mündlich eine Prüfung vor einer aus dem Direktor und zwei oberen Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Kommission bestanden[1]) und ein sich eingehend über sie aussprechendes Befähigungszeugnis erlangt haben, auch, wenn sie nicht aus dem Gefängnisdienste hervorgegangen sind, zuvor

---

[1]) Es sind drei größere Arbeiten, eine theoretische und zwei praktische, unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel zu fertigen. Auch mündlich wird eingehend geprüft.

Anderwärts werden minder hohe Anforderungen gestellt, stellt aber auch das Amt minder hohe Anforderungen.

sechs Monate lang in diesem ausgebildet worden sein. Der endgiltigen Anstellung geht tunlichst ein Probejahr vorher. Werden die Stellen durch Aufrücken besetzt, so hat dies zur Hälfte mit Militäranwärtern zu geschehen.

Die Beamten zu e und f teilen sich in die Dienstzweige Polizei, Arbeitswesen, wirtschaftliche Angelegenheiten, Kassenverwaltung, Registraturdienst, Landwirtschaft.[1]) Ein Registrator ist ausschließlich bestimmt, dem Direktor bei Erledigung des Schreibwerkes Hilfe zu leisten.

g. Fünf Lehrer, vier, darunter einer ausschließlich für das Jugendgefängnis, im Haupt-, einer — in der Stadt — im Nebenamte und nicht festangestellt (ℳ 1800.—).

Sie werden auf Vorschlag der Oberschulbehörde von der Deputation aus dem Kreise der hamburgischen Volksschullehrer ernannt und erhalten, je nachdem sie der I. oder II. Gehaltsklasse dieser angehören, ℳ 2900.— bis ℳ 4400.— oder ℳ 2000.— bis ℳ 3200.—

h. Für das Frauengefängnis in Fuhlsbüttel eine Lehrerin (ℳ 1400. —bis ℳ 2600.—, außerdem ℳ 400.— Funktionszulage und freie Wohnung). Ernennung wie bei den Lehrern.

Geistliche, der Oberarzt, Lehrer und Lehrerin haben Jahresberichte zu erstatten.

i. Vier Bureauassistenten (ℳ 2300.— bis ℳ 3300.—). Gehen gewöhnlich aus den Kanzlisten hervor und müssen die Prüfung für Bureauassistenten bestanden haben. Die Hälfte der Stellen ist den Militäranwärtern vorbehalten. Für 1906 ein fünfter beantragt.

k Ein Bautechniker (ℳ 2300.— bis ℳ 3300.—). Nicht festangestellt.

l. 13 Oberaufseher, darunter ein Oberheilgehilfe und ein Erster Maschinist (ℳ 2200.— bis ℳ 2800.—), gewöhnlich durch Beförderung aus den Aufsehern hervorgehend. In den Gefängnissen I und II hat je ein Oberaufseher die Kammerverwaltung (Lagerbestände an Kleidung und Wäsche) und tut je einer Nachtdienst.

---

[1]) Der Inspektor der Landwirtschaft muß diese erlernt haben und beherrschen.

m. Vier Werkmeister (ℳ 1900.— bis ℳ 2500.—).[1])

n. Fünf Kanzlisten (ℳ 1700.— bis 2500.—). Gehen gewöhnlich aus den Bureaugehilfen hervor und müssen die Prüfung für den unteren Verwaltungsdienst bestanden haben. Die Hälfte der Stellen ist den Militäranwärtern vorbehalten.

o. Ein Maschinist (ℳ 1700.— bis 2500.—).[1])

p. Zwei Oberaufseherinnen (ℳ 1600.— bis ℳ 2000.— bezw. ℳ 1300.— bis ℳ 1700.—)[1]), jede zugleich für Polizeidienst und Kammerverwaltung. Gehen gewöhnlich aus den Aufseherinnen hervor.

q. 126 Aufseher, darunter acht Heilgehilfen, zwei Maschinisten, ein Schmied, ein Schlachter, ein Bäcker (ℳ 1600.— bis ℳ 2000.—)[1]). Gehen aus den Hilfsaufsehern hervor.

r. Ein Heizer (ℳ 1300.— bis ℳ 1700.—)[1])

s. Zwei Bureaugehilfen (ℳ 1200.— bis ℳ 1680.—). Nicht festangestellt. Eine Stelle ist den Militäranwärtern vorbehalten.

t. 32 Hilfsaufseher, darunter zwei Heilgehilfen, (ℳ 1200.— bis ℳ 1500.—). Nicht festangestellt. Die Stellen sind den Militäranwärtern vorbehalten, die indes bei der Einstellung nicht über 40 Jahr alt sein dürfen. Zivilanwärter dürfen nicht über 35 Jahre alt sein.

u. 25 Aufseherinnen (ℳ 1000.— bis ℳ 1400.—). Gehen aus den Hilfsaufseherinnen hervor.

v. Für das Frauengefängnis in Fuhlsbüttel eine Bureaugehilfin (ℳ 1000.— bis ℳ 1500.—). Nicht festangestellt.

w. Vier Hilfsaufseherinnen (ℳ 900.—). Nicht festangestellt. Alter bei der Einstellung nicht über 35 Jahre. Tunlichst werden Witwen oder ohne ihre Schuld geschiedene Frauen genommen.

Eine mit Leitung der Fabrikarbeiten beauftragte Aufseherin erhält ℳ 300.— Funktionszulage.

---

[1]) Nach einer soeben erschienenen Senatsvorlage soll das Gehalt künftig ℳ 2000.— bis ℳ 2600.— betragen und erhöht werden: das zu o auf ℳ 1800.— bis ℳ 2600.—, das zu p auf ℳ 1750.— bis ℳ 2150.— bezw. ℳ 1450.– bis ℳ 1850.—, das zu q auf ℳ 1750.— bis ℳ 2150.—, das zu r auf ℳ 1450.— bis ℳ 1850.—.

In Zukunft sollen jährlich etwa acht männliche und zwei weibliche Bewerber um nichtfeste Stellen im Aufsichtsdienste gegen Gewährung von Tagegeldern sechs Wochen hindurch ausgebildet werden und am Schlusse eine schriftliche und mündliche Prüfung bestehen und nur so Vorgebildete eingestellt werden.

II. Landwirtschaftliche Bedienstete: ein Vorknecht, ein Schweizer, neun Kutscher und Knechte. Alle erhalten Dienstkleidung, alle mit Ausnahme des Vorknechtes freie Verpflegung, Feuerung und Beleuchtung. Der Vorknecht hat Familienwohnung, für die ein Abzug von jährlich ℳ. 120.— gemacht wird, und ℳ. 1200.— bis ℳ. 1600.—, der Schweizer und zwei Kutscher ℳ. 624.— bis ℳ. 696.—, die übrigen ℳ. 408.— bis ℳ 480.—. Auf alle findet die Dienstbotenordnung für landwirtschaftliches Gesinde Anwendung.

I. und II. machen 263 Köpfe aus. In den letzten zwölf Jahren hat eine Vermehrung um 59 stattgefunden. Es befinden sich darunter 11 Oberbeamte, nämlich ein Geistlicher, ein Hilfsarzt, sechs Inspektoren, zwei Lehrer, die Lehrerin.

III. In Beziehung zur Gefängnisverwaltung stehen ferner:

1. ein katholischer Geistlicher, der zukünftig nebenamtlich und zu einer nichtfesten Stelle berufen und in seelsorgerischer Hinsicht den evangelischen Geistlichen gleichgestellt werden soll,
2. ein staatlicher Augenarzt, der monatlich kommt,
3. ein staatlicher Tierarzt, der zugleich die Fleisch- und Trichinenschau ausübt,
4. ein Lehrer des Englischen,
5. ein Agent für den Vertrieb der Strohhülsen,
6. neun Werkmeister der Unternehmer, die auf eine Dienstanweisung verpflichtet werden, der Disziplin des Direktors unterstehen und eine Sicherheit zu hinterlegen haben,
7. die aus einem Wachthabenden, einem Aufführenden, einem Spielmann und 25 Mann bestehende Militärwache in Fuhlsbüttel, die außer drei Tagesposten acht Nachtposten besetzt,
8. die zwei Nachtposten stellende und aus einem Wachtmeister und vier Schutzleuten bestehende Polizeiwache des Untersuchungsgefängnisses.

Die Wachen erhalten das tägliche Erkennungswort (Parole) vom Direktor.

C. Baulichkeiten.

I. Allgemeines.

1. Die Gefängnisse zu II 1 bis 3 liegen in der Landgemeinde Fuhlsbüttel, das Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis in Hamburg. Wegen der einzelnen Bauten und baulichen Anlagen wird auf die Pläne im Anhange C verwiesen. Zur Korrektionsanstalt gehören noch zwei Baracken zum Untertreten der Feldarbeiter bei Tage und ein Torfschuppen, die aber soweit abliegen, daß sie nicht mitdargestellt sind.

2. Fuhlsbüttel ist 9 km von der Stadtmitte Hamburgs entfernt und liegt nordöstlich von diesem. Die Anstalten bilden das südwestliche Ende des Ortes, der sich als eine Art Mittelpunkt ländlicher Gemeinden darstellt, die unter sich und mit ihm eng aneinandergrenzen und auf der einen Seite bis dicht an die Stadtteile Winterhude (Alsterdorf) und Eppendorf (Fuhlsbüttel) reichen, auf der andern an drei Stellen bis zur holsteinischen Grenze bei Hummelsbüttel (Fuhlsbüttel) und bei Wellingsbüttel (Struckholt und Kleinborstel) bezw. beim Ochsenzoll (Langenhorn) sich erstrecken. Von Fuhlsbüttel sind es bis zu ersteren Grenzstellen 3, bis zur letzteren 8 km.

   Die Ortschaft ist älter als Hamburg, da 1885 bei der Korrektionsanstalt ein größerer Urnenfriedhof mit zahlreichen Totenbeigaben (Werkzeugen, Gebrauchsgegenständen, Schmucksachen) aus Stein, Bronze und Eisen aufgedeckt wurde,[1]) zählt einschließlich der Beamten und ihrer Hausgenossen 2500 freie Bewohner und besitzt Kirche, Schule, Armenhaus, Standesamt, Postamt[2]) mit Telegraphen- und Fernsprechbetrieb und Apotheke. Die Endpunkte dreier Linien der elektrischen Straßenbahn nach Winterhude und nach Barmbek in Ohlsdorf, bis wohin überdies eine Vorortsbahn im Bau ist, sind von den Gefängnissen aus in einer Viertelstunde zu erreichen.

---

[1]) Die meisten Fundstücke sind im Museum hamburgischer Altertümer zu sehen, einiges wird im Sitzungszimmer des Gefängnisses I aufbewahrt.

[2]) Briefbestellungen an Wochentagen 9 Uhr Vormittags, 3 Uhr Nachmittags, 7½ Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen 10 Uhr Vormittags. Am Eingange jedes Gefängnisses befindet sich ein Briefkasten.

In Ohlsdorf befindet sich die staatliche Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste oder bedrohte Kinder und Jugendliche (seit 1887), der parkartig angelegte Zentralfriedhof (seit 1877) und das Krematorium (seit 1892, nächst dem in Gotha das älteste in Deutschland), in Langenhorn eine staatliche Irrenanstalt für reichlich 900 Köpfe (seit 1893) mit landwirtschaftlichem Betriebe. Hierher werden in ein gesichertes Haus die aus den Gefängnissen überführten Geisteskranken gebracht.

Alsterdorf ist durch eine Privatanstalt für annähernd 800 Idioten, hauptsächlich Kinder, bekannt, die sich als erste ihrer Art in Deutschland aus bescheidensten, vor mehr als 50 Jahren durch einen hamburgischen Landpfarrer geschaffenen Anfängen entwickelt hat.

3. Die Gefängnisse sind an den Telegraphen der Hamburger Feuerwehr angeschlossen und mit dem Fernsprechnetze verbunden. Es gehen ferner Fernsprechleitungen von einem zum andern und bei II 2, 3 und 4 innerhalb des einzelnen Gefängnisses von einer Abteilung zur andern. Die Gefängnisse I und II und die Korrektionsanstalt verfügen über je eine aus Beamten und Gefangenen gebildete Feuerwehr.

II. Im Einzelnen.

1. Korrektionsanstalt.

Zur Aufnahme nur und aller erwachsenen männlichen Sträflinge mit geschärfter Haft und Korrektionshaft (Arbeitshaus) bestimmt und aus ebenerdigen, eingeschossigen, nicht unterkellerten Hafträumen (13 Arbeits-, 6 Schlafsälen), Verwaltungsbau und Kirche bestehend. 800 Plätze, 5 Einzelzellen. [1])

Gasglühlicht,[2]) Ofenfeuerung, Handpumpenbetrieb, Eimerklosets.

Erbaut 1865 bis 1869. Baukosten bis 1879 ℳ 502 800.—. Erweiterungen 1884 (ℳ 44 250.—), 1885 (ℳ 1 750.—),

[1]) Mit den Zuhältern hier und an andern Orten gemachte Erfahrungen raten aus Gründen sichererer Unterbringung und verschärfter Disziplin zu baulichen Neuerungen, namentlich angemessener Vermehrung der ohnedies zu kleinen Zellenzahl, die indessen zur Zeit nicht zu erreichen waren. Kosten etwa ℳ 80 000.—.

[2]) Hier und in den übrigen Gefängnissen angebrachte Gassparapparate erzielen einen Minderverbrauch von 10 bis 12%.

1887 (M. 45 300.—), 1888 (M. 105 300.—), 1889 (M. 10000.—), 1904 (M. 69 000.—), 1905 (M. 5 180.—), alles in allem M. 783 580.— ohne Grunderwerb.

2. Gefängnis I.

Es zerfällt außer dem Verwaltungsbaue mit Kirche in:

a. Das Männergefängnis für alle Züchtlinge und für erwachsene Gefängnissträflinge mit mehr als zwei Jahren Strafe. 806 Plätze: für 633 Köpfe in einem Flügel mit Baracke 16 Arbeits-, 11 Schlafsäle, darunter drei mit zusammen 151 Kojen, in zwei Flügeln 173 Einzelzellen.

b. Das Frauengefängnis für alle Arten weiblicher Strafgefangenen, die der Kategorie nach auf die drei Stockwerke verteilt werden. 390 Plätze in einem Längs- und zwei Querflügeln, 6 Arbeits-, 10 Schlafsäle, darunter einer mit 20 Kojen, 108 Einzelzellen. Die wenigen Jugendlichen bilden eine kleine Station für sich.

c. Das Jugendgefängnis für alle Arten männlicher Unerwachsener. 110 Plätze, ein Arbeitssaal, zwei Schlafsäle mit zusammen 21 Kojen, 89 Einzelzellen.

d. Das Krankenhaus für sämtliche männliche Gefangene. 106 Plätze, 29 Einzelzellen.

Männergefängnis, Frauengefängnis und Jugendgefängnis besitzen Schulen, Männergefängnis und Frauengefängnis Kirchen, das Frauengefängnis eine Krankenabteilung mit 30 Betten (8 Einzelzellen)

Gasglühlicht, Heißwasser-, stellenweise Niederdruckdampfheizung, mit dem Gefängnis II gemeinsame Wasserversorgung durch Gasmotorbetrieb und mit Vorrichtung zur Eisenausscheidung, Spülklosets.

Erbaut 1876 bis 1879. Baukosten bis dahin M. 2 353 496.—.

Erweiterungen 1881 (M. 8600.—), 1885 (M. 50000.—), 1890/93 (M. 187 000.—), 1891/92 (M. 18000.—), 1891/93 (M. 88000.—), 1894/98 (M. 267000.—), 1898 (M. 68 550.—), 1899 (M. 13 300.—), 1900/1902 (M. 196 000.—), 1901/1902 (M. 27 000.—), 1904 (M. 31 700.—), alles in allem M. 3 308 646 — ohne Grunderwerb.

3. Untersuchungsgefängnis.

Es enthält einen Verwaltungsbau nebst Kirche zur gesonderten Benutzung durch Männer und Frauen, ein Männer- und ein Frauengefängnis und dient zur Vollstreckung der gerichtlichen Untersuchungshaft, der Zivilhaft und der Festungshaft.[1]) Außerdem befinden sich daselbst als Schreiber, sonstige Hausarbeiter und Haushandwerker durchschnittlich 50 männliche und 25 weibliche Gefängnissträflinge. Hier finden auch die Hinrichtungen — mittels Fallbeiles — statt. [2])

Das Männergefängnis hat 674 Plätze: in einem Flügel für 432 Köpfe drei Arbeits-, fünf Schlafsäle, darunter zwei mit zusammen 180 Kojen, in zwei Flügeln 242 Einzelzellen, 23 Betten für Kranke, das Frauengefängnis 93 Plätze, zwei Arbeits-, zwei Schlafsäle, darunter einer mit 19 Kojen, 45 Einzelzellen, 7 Betten für Kranke.

Gasglühlicht, Heißwasserheizung, Anschluß an die Stadtwasserkunst, Spülklosets.

Erbaut 1877 bis 1881. Baukosten ℳ 1 472 628.—.

Erweiterungen 1888 (ℳ 38 000.—), 1891 (ℳ 88500.—), 1892 (ℳ 19 600.—), alles in allem ℳ 1 618 728.— ohne Grunderwerb.

Die fernere Erweiterung des Männergefängnisses durch Anbau eines Querflügels zur Gewinnung von 112 Einzelzellen, der Kochküche und des Maschinenhauses und bauliche Änderungen der Verwaltungsräume sind geplant. Mutmaßliche Kosten ℳ 350 000.—

---

[1]) Ihr dienen zwei für sich gelegene und in sich abgeschiedene Zimmer mit eigenem Zugang, die nie mit anderen Gefangenen belegt werden. Die Strafe ist seit 1893 nur in drei Fällen und nur bei Männern vorgekommen, zweimal wegen Herausforderung zum Zweikampfe, einmal wegen Majestätsbeleidigung.

[2]) Seit 1893 wurden drei Todesurteile vollstreckt, darunter eins an einer Frau.

Während desselben Zeitraumes sind drei Mörder zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt und ein Mann zu dieser Strafe gerichtlich verurteilt worden. Ein zweiter verbüßt dieselbe gerichtliche Strafe seit mehr als 16 Jahren, so daß zur Zeit fünf Lebenslängliche vorhanden sind. Wegen Mordes verbüßt ferner ein Jugendlicher acht Jahre Gefängnis.

1893 wurde ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigter Mörder nach Verbüßung von zehn Jahren abermals begnadigt.

4. Gefängnis II.

Dieser 1901 in Angriff und zur Eröffnung im Frühjahre 1906 in Aussicht genommene Bau umfaßt neben dem Verwaltungsgebäude mit Kirche ein Einzelhaftgefängnis mit 565 Plätzen in vier Flügeln, ein Haus für Gemeinschaftshaft mit 149 Plätzen (sechs Arbeits-, acht Schlafsäle, sämtlich mit Kojen), ein Krankenhaus mit 74 Betten (19 Einzelzellen) und eine Baracke für schwere Infektionskrankheiten (6 Betten). Einen in sich abgeschlossenen Teil des Krankenhauses bildet eine Beobachtungsstation für 20 Geisteskranke, im anderen Teil befindet sich der Operationssaal.

Eine spätere Erweiterung läßt sich unschwer durch Anbauten bewirken, welche ohne merkliche Verengung der Höfe die Zahl der Zellen um 128, der Plätze in Gemeinschaftshaft um 75 erhöhen würden.

Die den Zwecken aller Gefängnisanstalten in Fuhlsbüttel dienende Desinfektionsanstalt hat einen Zugang für unreine und auf der entgegengesetzten Seite einen Ausgang für gereinigte Sachen, Aus- und Ankleideraum mit zwischen beiden liegender Badestube für den Maschinisten und einen Ofen zum Preise von ℳ 4000.—.[1])

Das Gefängnis verfügt über eine Schule und nimmt erwachsene Männer auf, die ungeschärfte Haft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu verbüßen haben.

Gasglühlicht,[2]) Niederdruckdampfheizung, mit dem Gefängnisse I gemeinsame Wasserversorgung durch Gasmotorbetrieb und mit Vorrichtung zur Eisenausscheidung, Spülklosets.

Erste Bewilligung ℳ 2 511 500.— (1901), fernere ℳ 195 950.— (1903) und ℳ 279 231.96 (1905), — alles in allem ℳ 2 986 691.96 — ohne Grunderwerb.

---

[1]) Sie ist als Gefängniseinrichtung die erste in dieser Art. Auch die Auseinanderhaltung von nur Einzelhaft und nur Gemeinschaftshaft mittels gesonderter Gebäude in der hier getroffenen Weise war mindestens zur Zeit der Aufstellung der Pläne (1898) ohne Vorbild.

[2]) Elektrische Beleuchtung, die in verschiedenen fremden Anstalten nachträglich eingerichtet wird, bietet neben den allgemeinen für Gefängnisse besondere Vorzüge, war aber — der höheren Kosten wegen — nicht durchzusetzen.

Die Erbauung noch zweier Wohnhäuser für Aufseher mit einem voraussichtlichen Kostenaufwande von ℳ 70 000.— ist geplant.

5. In den letzten vierzig Jahren sind also insgesamt ℳ 8 697 635.96, — davon in den letzten zwölf Jahren ℳ 3 664 411.96 — für Bau und innere Einrichtung der Gefängnisse bewilligt, und zwar ohne die Kosten für Grunderwerb. Das macht im Durchschnitt jährlich ℳ 217 410.—, genauer: für die Zeit von 1865 bis 1893 ℳ 179 560.— und von da ab bis jetzt ℳ 305 370.—.

Alles in allem sind 3773 Plätze, davon 1275 in Einzelzellen (ohne 46 Arrest- und 4 Tobzellen), vorhanden, so daß etwas über ein Drittel der Gefangenen Tag und Nacht abgesondert werden kann. Einzelzellen nur zum Aufenthalte bei Nacht gibt es nicht, dagegen stehen im ganzen 531 Kojen zur Verfügung, die fast ein Viertel aller Plätze in Gemeinschaftshaft ausmachen.

Die Einzelhaft wird bei den erwachsenen Männern des Gefängnisses I in der Weise vollstreckt, daß die Gefangenen beim Verlassen der Zellen Mützen mit Masken aufsetzen und Nummernschilder anstecken, in Kirche und Schule amphitheatralisch ansteigende, geschlossene und eingedeckte Sitze benutzen und in Einzelspazierhöfen sich bewegen. Solche gibt es auch für männliche Untersuchungsgefangene und jugendliche männliche Strafgefangene, ferner derartige Einzelsitze in der Kirche des Untersuchungsgefängnisses, während Kirche und Schule des Gefängnisses II und die Schule des Frauengefängnisses in Fuhlsbüttel mit vorn und oben offenen Sitzen mit bis zur Schulter reichenden Seiten- und Rückwänden ausgestattet sind. Im Gefängnisse II ist von der aufsteigenden Anordnung Abstand genommen.

Einzelhaft wird grundsätzlich angewandt einerseits bei jüngeren Gefangenen (bis zu 25 Jahren), erstmalig oder wenig oder gering Vorbestraften, Personen mit besseren Lebensgewohnheiten, andererseits bei großer Verdorbenheit, schlechter Führung, gewissen Straftaten, namentlich bestimmten Verletzungen der Sittlichkeit, dort zum Schutze *vor* anderen Gefangenen, hier zum Schutze *der* anderen Gefangenen.

Bei voller Belegung kommt ein Beamter auf 14,4, eine Aufsichtsperson[1]) auf 17,3, ein Aufseher bezw. eine Aufseherin auf 19,5 und ohne Werkmeister, Maschinisten, Heilgehilfen usw. — also nur zum polizeilichen Dienste — auf 21,9 und ein Aufseher des Polizeidienstes auf 23 Gefangene.[2])

D.

I. Landwirtschaft und Viehhaltung.

II. Bäckereibetrieb.

I. 1. Mit den Gefängnissen in Fuhlsbüttel ist ein umfänglicher landwirtschaftlicher Betrieb verbunden, der von den Insassen der Korrektionsanstalt besorgt wird. Er dehnt sich einerseits immer weiter aus, so daß er demjenigen der dem preußischen Ministerium des Innern unterstehenden 53 Strafanstalten und größeren Gefängnisse[3]) an Fläche bis auf ein Fünftel gleichkommt, an Viehbestand übersteigt, und gestaltet sich andererseits stets intensiver.

2. Der Grundbesitz beläuft sich derzeit auf 230 ha., ist zum größten Teile (224 ha.) staatliches Eigentum, zum kleinsten gepachtet und umfaßt Ackerland, Wiesen, Weiden und weite Moorflächen, die urbar gemacht werden. Der Anbau erstreckt sich auf Beköstigungsgegenstände für die Gefangenen und Futter- und Streumittel für das Vieh. Außerdem sind umfangreiche Anpflanzungen von Stein-, Kern- und Beerenobst, von Nutzholz und Ziersträuchern und von Weiden zu Korbmacherarbeiten für den eigenen Bedarf vorhanden. Endlich wird Torf gestochen und Eis gehauen, jener für die Bäckerei, dieses für die Krankenhäuser und das Schlachthaus.

---

[1]) Dazu gehören Oberaufseher u. s. w. und Knechte (bei landwirtschaftlich Beschäftigten) außer Aufseher und Aufseherinnen.

[2]) Das Verhältnis stellt sich auswärts stellen- und selbst länderweise wesentlich günstiger. Genannt seien Bremen mit 18,43 und Baden mit 15 Gefangenen auf einen Aufseher. In England machen die festangestellten Aufseher und Aufseherinnen 5 % der höchsten Belegungsziffer aus. Es treten die Nichtfestangestellten und zu beiden Kategorien eine angemessene Reserve hinzu.

[3]) 1904 betrug deren Eigenbesitz an Land 196 ha., das Pachtland 95 ha., die Zahl der Pferde 27, der Kühe 79. Andere Tiere gab es nicht.

Die Ländereien in der näheren Umgebung der Gefängnisse bilden einen eigenen Jagdbezirk mit staatsseitigem Abschusse. Am häufigsten kommen Hasen, wilde Kaninchen und Rebhühner, seltener wilde Enten und sonstige jagdbare Vögel vor.

Für den Landankauf sind in den letzten zwölf Jahren ℳ 143 451.56 — ausgegeben worden.

3. Die Viehhaltung umfaßt durchschnittlich
   a. 30 Pferde (ohne Fohlen),
   b. 140 Haupt Rindvieh (Stiere, Milchkühe und Jungvieh), meist ostfriesischer Abstammung,
   c. 8 Joch gleich 16 Stück Zugochsen, deren Vorderfüße beschlagen werden,
   d. 200 Schweine (Eber, Zuchtsäue und Ferkel),
   e. 150 Tauben.

   Auch bei den Pferden findet eigene Aufzucht statt — z. Zt. sind vier Fohlen da, — es wird aber ein Körhengst benutzt.

   Der tägliche Durchschnittsertrag einer Milchkuh ist 17 l 3,1 % gegenüber dem Gesetze genügenden 2,7 % Fett enthaltender Vollmilch. Es wird gebuttert.

   Ausgiebige Verwendung von künstlichem Dünger und Kraftfutter bei überwiegender Stallfütterung.

4. In der mit Räucher- und Pökelkammer verbundenen Schlachterei werden so viel Tiere getötet, als für die Beköstigung Rind- und Schweinefleisch benötigt wird.

   Die Korrektionsanstalt bildet für die Fleisch- und Trichinenschau einen eigenen Bezirk.

   Die Schmiede ist Wagen- und Hufbeschlagschmiede.

5. Die dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude werden tunlichst mit den neuesten Einrichtungen und Verbesserungen versehen, soweit dies bei den in den letzten Jahren erfolgten Neuaufführungen nicht von vornherein der Fall war. Auch wird bei der Beschaffung von Geräten den Fortschritten der Technik besondere Aufmerksamkeit geschenkt, aber, um der Handarbeit der Gefangenen keinen Abbruch zu tun, davon abgesehen, Maschinen im eigentlichen Sinne (Dampfpflüge, Dampfmähmaschinen, Dampfdreschmaschinen, Windmotore für Krafterzeugung usw.) zu er-

werden. Was an sogenannten Maschinen vorhanden ist, ist daher nur verbessertes Handwerkszeug.

II. Die Bäckerei arbeitet mit zwei Öfen neuester Erfindung, deren jeder ℳ 7500.— kostet, und deckt den Bedarf der vier Gefängnisse und der Erziehungsanstalt zu Ohlsdorf. Sie enthält neben Aufseherzimmer, Mannschaftsstube, Anrichte-, Back- und Mehllagerraum, Brotkammer und Torfkeller die Brotschneidekammer, in welcher jede Brotportion vor der Ausgabe genau gewogen wird. Der Verbrauch stellte sich 1905 auf 759 473 kg Schwarz-, 147 250 kg Fein- und 4 957,4 kg Weißbrot.

E. Gefangene.

I. Allgemeines.

1. Für jeden Untersuchungs- und jeden Strafgefangenen wird ein Aktenstück mit Personalbogen angelegt.[1]) Die Personalakten der in Strafhaft übertretenden Untersuchungsgefangenen werden den Personalakten des Strafgefängnisses einverleibt, in welches die Überführung erfolgt. Die Personalakten werden im Falle der Wiedereinlieferung weitergeführt, andernfalls im elften Jahre nach der letzten Entlassung vernichtet. Der Personalbogen umfaßt das Signalement mit und wird, wenn nach mehr als drei Jahren erneute Einlieferung erfolgt, von Neuen aufgestellt. Aktenstücke für Gefangene mit einem Monat Strafe und darüber erhalten außerdem eine Aufnahmeverhandlung. Gefangene von drei Monaten, jugendliche von einem Monat Strafe an haben einen Lebenslauf zu schreiben, was unterbleibt, wenn innerhalb desselben Jahres abermalige Einlieferung eintritt. Bei Strafen von drei Monaten aufwärts werden die Vorstrafen und das Urteil, in Schwurgerichtssachen auch die Anklage, zwecks Abschriftnahme, sowie, falls innerhalb der letzen drei Jahre eine dreimonatliche oder höhere Strafe außerhalb verbüßt worden ist, die Personalakten zur Anfertigung eines Auszuges aus ihnen eingefordert. Über Gefangene mit Strafen von einem Jahre an wird halbjährlich ein Beurteilungsbogen ausgefüllt, der die Eintragungen des Direktors, des Geistlichen, des Arztes, des Lehrers

---

[1]) Anderwärts erst bei längeren Strafen vorgeschrieben, z. B. in Preußen (6 Monate beim Ministerium des Innern, ein Jahr beim Justizministerium).

bezw. der Lehrerin, des Arbeits- und des Polizeiinspektors enthält.
Siehe die Formulare im Anhange A.

2. Jugendliche werden von Erwachsenen, Weiber von Männern streng getrennt gehalten. Das Aufsichtspersonal der Frauengefängnisse ist nur weiblich, Pforten und Hafträume haben unter sich verschiedene Schlösser, zu denen kein Schlüssel aus den Männergefängnissen paßt. Kein männlicher Unterbeamter führt einen Schlüssel zu den Frauengefängnissen und von den männlichen Oberbeamten haben nur diejenigen Zutritt, zu deren Obliegenheiten der Dienst daselbst mitgehört. [1]) Der dienstliche Verkehr männlicher Beamten mit weiblichen Gefangenen findet nur im Beisein weiblicher Beamten statt. Alle, selbst gerichtliche Zustellungen erfolgen durch solche. [2])

   Für das Frauengefängnis in Fuhlsbüttel ist eine Nebenregistratur eingerichtet, deren gewöhnliche Arbeiten die Bureaugehilfin fertigt.

3. Jeder Gefangene wird bei der Einlieferung auf die strafrechtlichen Folgen wissentlich falscher Personalangaben (§ 271 St. G. B.) hingewiesen.

4. Gefangene, die darum nachsuchen, werden auf ihre Kosten, soweit sie dazu außer Stande, auf Kosten des Unterstützungsfonds gegen Alter und Invalidität weiterversichert, solche mit mindestens einem Jahre Strafe auf die ihnen aus der Weiterversicherung erwachsenden Vorteile ausdrücklich hingewiesen und befragt, ob sie die Weiterversicherung wünschen. Überwiegend wird von dieser Gebrauch gemacht.

5. Zur Erledigung gerichtlicher Angelegenheiten kommen in regelmäßigen Zwischenräumen ein Amtsrichter und ein Gerichtsschreiber, in der Zwischenzeit letzterer allein nach Fuhlsbüttel.

   Für die Gefangenen in Fuhlsbüttel findet auch das Militärersatzgeschäft an Ort und Stelle statt.

6. Tagesordnung.

   6 Uhr, im Untersuchungsgefängnisse 7 Uhr, Morgens

---

[1]) Es ist angestrebt worden, auch das, wenigstens für das Frauengefängnis in Fuhlsbüttel, durch Anstellung eines weiblichen Oberbeamten des Verwaltungsdienstes zu beseitigen. Anderswo ist man so weit.

[2]) Eine Einrichtung jüngster Zeit, die bisher sonst nirgend besteht.

Aufstehen, Waschen, Bettmachen, Ankleiden, Frühstücken, in der Einzelhaft noch Zellenreinigung,

7½ bezw. 8 bis 12 Uhr Arbeit,
12 bis 1 Uhr Mittagessen und Pause,
1 bis 4½ Uhr Arbeit,
4½ bis 5 Uhr Abendessen und Pause,
5 bis 7 Uhr Arbeit,
7 bis 8 Uhr Pause und Einschluß.

An Sonn- und Feiertagen findet der Einschluß um 7 Uhr statt.

Die Rücksicht auf die vom Wetter u. s. w. abhängigen Verhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt für die Korrektionsanstalt eine, namentlich während des Sommers, andere Zeiteinteilung. Die zehnstündige Arbeitszeit wird dabei gewahrt.

Gottesdienste, Bibelstunden, Schulunterricht, Gesangsübungen, Freistunde, Vorführungen aller Art sind grundsätzlich auf den Vormittag verlegt, so daß der Nachmittag der Wochentage ungestörter Arbeit zu gute kommt.

Eine Ausnahme machen:

a. die Weihnachts- und Silvesterfeiern,
b. an Sonntagsnachmittagen eine zweite Freistunde, zuweilen eine Abendmahlsfeier, der englische Unterricht im Gefängnisse I,
c. an Wochentagsnachmittagen die jüdischen Gottesdienste, während die katholischen an Wochentagsvormittagen abgehalten werden.

7. In jedem Haftraume befindet sich die Hausordnung (verschieden für Strafgefangene und für Untersuchungsgefangene) und in jedem allein oder zugleich als Arbeitsstätte dienenden die Schrankordnung, das Pensumverzeichnis und die Bestimmungen über Zusatznahrungsmittel und Rückfälligkeit.

II. Gesundheitliche Maßnahmen.

1. Jeder Untersuchungs- und jeder Strafgefangene wird bei der Einlieferung ärztlich untersucht — weibliche unter Beschränkungen — und gebadet. In der Folgezeit baden die Gefangenen in längstens vierwöchentlichen, mit schmutziger Arbeit beschäftigte in kürzeren Zwischenräumen. Wannenbäder in den älteren Anstalten, Brausebäder im Gefängnisse II. Für jedes Wannenbad

werden 200 l Wasser verabfolgt. Landwirtschaftliche Arbeiter und jugendliche männliche Strafgefangene baden in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September einmal wöchentlich zu für sie vorbehaltenen Stunden und mit Badehosen bekleidet in der öffentlichen Flußbadeanstalt bei Fuhlsbüttel.

Männliche Jugendliche, welche Strafen von 14 Tagen aufwärts zu verbüßen haben, erhalten zweimal wöchentlich militärischen Turnunterricht, bestehend in Frei-, Exerzier- und Stabübungen und Geräteturnen an Reck, Barren und Sprunggestell.[1])

Männliche Gefangene mit einem Jahre und mehr Strafe werden halbjährlich gewogen.

Für körperlich oder geistig krüppelhafte Korrigenden ist ein Siechensaal eingerichtet. Das wird auf ebensolche Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, deren Zahl übrigens im Verhältnisse zur Kopfzahl ihrer Kategorie minder groß ist, ausgedehnt werden. Macht die Krüppelhaftigkeit zur Verbüßung der Korrektionshaft ungeeignet, so erfolgt deren Aufhebung bei gleichzeitiger anderweiter Unterbringung.

Die Gefängnisse I und II sind mit kleinen Apotheken versehen, in denen gewöhnliche Einreibungen, Salben u. s. w. hergestellt werden. Jedes besitzt ein großes Mikroskop für je ℳ. 600.—, das Gefängnis II einen Röntgenapparat für mehr als ℳ. 2000.— und ein Instrumentarium im Werte von ℳ. 1000.—.

2. Eine der häufigsten Krankheiten ist Tuberkulose, namentlich der Lungen. Der Keim dazu wird oft mitgebracht. Zahlreich sind Geschlechtskrankheiten, die frisch eingebracht werden oder wiederausbrechen. Geistige Erkrankungen in allen Arten und Graden nehmen stetig zu, waren aber manchmal schon zur Zeit der Verurteilung vorhanden, ohne erkannt zu werden. Simulation kommt bei weitem nicht so oft vor, als viele glauben, und wird fast immer, meist schnell, entdeckt. Epilepsie, auch in den

[1]) Das Turnen ist hier wohl am ehesten (1893) ein- und jedenfalls am weitestgehenden durchgeführt. Baden im Freien gibt es nur bei uns. Die Verabfolgung von Hanteln in die Zellen zu Übungen während der arbeitsfreien Zeit ist auf ärztliches Anraten unterblieben, weil ständige Aufsicht nötig sei, um mögliche Dehnungen, Zerrungen oder Zerreißungen von Sehnen, Muskeln oder Adern zu verhüten.

schwersten Formen und mit fortwährenden Anfällen, ist nicht selten.

Wegen der Geisteskranken siehe auch C. I. 2 und C. II. 4.

Bei der Entlassung kranke oder noch nicht wiederhergestellte Gefangene werden, falls unvermögend, mit einer ärztlichen Bescheinigung der Polizeibehörde zugeführt, damit diese vorläufig weitersorge.

3. Es ereignen sich jährlich im Durchschnitte 15 Geburten. Eine Aufseherin ist daher auf Staatskosten als Hebamme ausgebildet. Die Wöchnerinnen behalten die Kinder sechs Wochen, auf ärztliches Verlangen länger, bei sich. Im Gefängnisse geborene Kinder werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mütter daselbst getauft.

Einschließlich der Selbstmorde, die fast ausschließlich bei Untersuchungsgefangenen vorkommen,[1]) sind im Jahre durchschnittlich 20 Todesfälle zu verzeichnen. Regelmäßig schließt sich an sie eine Leichenfeier, zu der im Sonntagsanzuge der Sängerchor und die Stationsgenossen des Verstorbenen erscheinen und die in Gemeinde- und Chorgesang und einer Ansprache des Geistlichen besteht. Die Särge haben hohe Deckel und sind von einem lang herabfallenden schwarzen Bahrtuche mit weißem Kreuze bedeckt und mit einem Gewinde von grünen Zweigen geschmückt. Die Bestattung jüdischer Gefangenen besorgt deren Glaubensgemeinde in Hamburg auf ihre Kosten.

Angehörige erhalten von tötlichen Erkrankungen Nachricht und auf ihren und der Sterbenden Wunsch gemeinsam mit diesen das Abendmahl. Sie werden zu den Totenfeiern zugelassen und können die Bestattung übernehmen.

Die standesamtlichen Urkunden über Geburten und Todesfälle und die Taufscheine werden so ausgestellt, daß sie das Gefängnis als Ort des Ereignisses nicht erkennen lassen.

III. Geistige und geistliche Pflege.

1. Jeder evangelische Gefangene erhält Neues Testament und Ge-

---

[1]) Vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1905 haben sich 47 Selbstmorde (45 von Männern, 2 von Frauen) zugetragen, darunter 8 von strafgefangenen Männern, während in dem einen Jahre 1895 9, 1896 und 1899 je 5 männliche Untersuchungsgefangene sich entleibten.

sangbuch, jugendliche auch den Kleinen Katechismus. Katholiken und Juden haben Gebetbücher ihres Glaubensbekenntnisses.

Die Büchersammlungen — im Gefängnisse I. gesonderte für Männer-, Frauen- und Jugendgefängnis und Krankenhaus — bestehen etwa zur Hälfte aus Erzählungen, Novellen, Romanen und Gedichtsammlungen, im Übrigen aus aller Art naturkundlichen, erdkundlichen und geschichtlichen Werken, Reise- und Lebensbeschreibungen und Zeitschriften. Mit Rücksicht auf die vielen Seeleute wird die einschlägige Literatur einschließlich der schönwissenschaftlichen in erheblicher Zahl und Auswahl beschafft. Stark begehrt sind Schriften über Auswanderungsländer, Kolonien und Kolonialwesen, noch mehr über Chemie und Physik, namentlich Elektrotechnik. Fremdsprachliches ist, auch in Grammatiken, Lehr-, Lese- und Wörterbüchern, gebührend vertreten, namentlich Englisches. Religiöse Schriften werden nur auf Wunsch ausgegeben. Bücherwechsel wöchentlich einmal, beim Aufeinanderfolgen mehrerer Feiertage zweimal. Verwalter sind die Lehrer bezw. die Lehrerinnen.

Sie machen zu Anfang jeden Jahres Vorschläge für Neuanschaffungen, über die der Direktor nach Anhörnng der Geistlichen entscheidet. Zum Ankaufe und der Instandhaltung der Bücher wurden bis vor zwölf Jahren jährlich ℳ. 450.— ausschließlich zu Neuanschaffungen werden jetzt jährlich ℳ 1000.— ausgegeben. Innerhalb dieser Zeit sind außerdem ℳ. 6800.— zu außerordentlichen Ankäufen aufgewandt worden. Ohne Neue Testamente, Katechismen, Gesang-, Gebet- und Lehrbücher beläuft sich der Bestand auf 19006 Bände.[1])

Den Beamten ist die Mitbenutzung der Büchersammlungen gestattet, wovon sie fleißigen Gebrauch machen. Den Gefangenen

---

[1]) Auf den Kopf der Höchstbelegung entfallen fünf Bände belehrender und unterhaltender Lektüre, in einem der neuesten größeren Justizgefängnisse Preußens (Bochum) bei einer höchsten Belegungsfähigkeit von 756 Köpfen 785 Unterhaltungs- und 68 lehrhafte Schriften, also ein Band auf den Kopf.

Die Werke werden nicht immer in der neuesten, aber stets in einer neueren, gangbaren Auflage gekauft, wissenschaftliche allenfalls in der vor- oder höchstens drittletzten. Einige Unzufriedene abgerechnet, rühmen die Gefangenen die Büchersammlungen wegen ihrer Reichhaltigkeit und Zusammensetzung.

stehen die Arbeitspausen und die Sonn- und Feiertage zum Lesen frei. Im allgemeinen gibt sich reges Interesse an der Lektüre kund. Verständige Wünsche finden nach Möglichkeit Berücksichtigung und Neigung und Trieb zum Lesen in jeder Weise Förderung, aber durch planmäßige Anleitung, nicht durch Vorschubleistung zur Vielleserei. Übermäßiger Vorliebe für Romane wird nach Kräften entgegengewirkt.

Die Bücher werden in regelmäßiger Folge auf Aufbesserungsbedürftigkeit und Beschädigungen nachgesehen und in Ordnung gebracht, der Befund mit Datum hinter dem letzten Blatte vermerkt. Jeder Gefangene, welcher ein Buch vorsätzlich oder fahrlässig beschmutzt oder beschädigt, leistet Ersatz und wird je nach dem Grunde und der Art des Verschuldens disziplinarisch bestraft, desgleichen jeder Gefangene, der ein Buch in solchem Zustande übernimmt und abliefert, ohne ihn sofort zu melden. Mit den Büchern wird in der Regel schonend umgegangen, am nachlässigsten, selbst aus Absicht und sogar mittelst vorsätzlicher Beschädigungen, von den Untersuchungsgefangenen.

2. Im Untersuchungsgefängnisse erhalten die männlichen Jugendlichen wöchentlich fünf Stunden Unterricht. In der Korrektionsanstalt werden in der Woche zwei Schulstunden an diejenigen erteilt, die sich dazu melden. Im Gefängnisse I nehmen alle Jugendlichen am Unterrichte teil, — solche mit Strafen unter 14 Tagen erhalten Aufgaben in den Zellen, — von den Frauen werden, falls die Strafdauer wenigstens 14 Tage beträgt, alle Zellengefangene und die nicht über 35 Jahre alten Gefangenen der gemeinsamen Haft, von den Männern die Zellengefangenen und die sich dazu meldenden Gefangenen aus der Gemeinschaftshaft, im Gefängnisse II Zelleninsassen mit mindestens sechsmonatlicher Strafe und im Alter von nicht mehr als 35 Jahren unterrichtet.

Unterrichtsgegenstände mit den nötigen Anschauungsmitteln: die der Volksschule. Wo nötig, Klasseneinteilung. Die beliebtesten Stunden sind Rechnen und Naturkunde.

Im Gefängnisse I wird männlichen Insassen, die es wünschen und monatlich 30 ₰ beisteuern, an den Sonntagen zweistündlich Unterricht im Englischen erteilt.

Störungen des Unterrichtes ereignen sich noch seltner als in den Gottesdiensten.

3. Die Geistlichen halten wöchentlich Bibelstunden ab, und zwar im Untersuchungsgefängnisse für die strafgefangenen Weiber, im Gefängnisse I für Männer, Weiber und Jugendliche — getrennt — und im Gefängnisse II.

Für evangelische Gefangene findet sonn- und feiertäglich Gottesdienst statt, für katholische strafgefangene Männer einmal in der Woche, für desgleichen katholische Weiber einmal im Monate, für ebensolche jüdische Männer zweimal im Monate und an 14 Festtagen, für die ganz wenigen jüdischen Weiber von Zeit zu Zeit. Den Kultusbeamten stellt die deutschjüdische Gemeinde auf ihre Kosten. Die regelmäßige Dauer der Gottesdienste ist auf eine Stunde festgesetzt.

Hin und wieder werden die katholischen Gefangenen polnischer Zunge von einem ihrer Sprache mächtigen Geistlichen, die aus Skandinavien Stammenden durch den Pastor der schwedischen Seemannsmission besucht.

4. Zu Weihnachten und Silvester, zuweilen am Karfreitage, gehen liturgische Feiern vor sich. Bei den ersteren sind die Kirchen mit brennenden Tannenbäumen geschmückt. Der Lehrer der Jugendlichen hält außerdem in der Schule eine Weihnachtsfeier ab, wobei er dem Tage angepaßte Lieder unter Harmoniumbegleitung singen und entsprechende Gedichte vortragen läßt, eine Ansprache hält und aus dem Ertrage einer Sammelbüchse beschaffte kleine Schriften als Geschenke verteilt. Auch hier steht ein Tannenbaum mit brennenden Lichtern. Die Lehrerin veranstaltet gleichfalls eine derartige Feier, für welche ihr stets bescheidene, aber zahlreiche Spenden (Äpfel, Nüsse, Gebäck, Weihnachtsgrüße in Wort und Bild) zugehen.

5. Jedes der drei Strafgefängnisse verfügt über einen männlichen Kirchenchor, der wöchentlich zwei Stunden und auch nichtgeistliche Stücke übt und während des Jahres an mehreren Sonntagsnachmittagen in den Mittelhallen oder auf den Höfen geeignete Lieder vorträgt. Unter Zuziehung sanges- und instrumentkundiger Beamten findet jährlich einmal eine geistliche

Musikaufführung in den Kirchen statt.[1]) Der Sängerchor des Frauengefängnisses in Fuhlsbüttel besteht aus weiblichen Insassen.

IV. Beköstigung.

1. Es giebt Gesundenkost, Krankenkost, für gesunde Gefangene in einer, für kranke in drei Formen, Verpflegungszulagen (Kaffee, Milch, Brot, Speck) für Schwerarbeitende, Kostverstärkungen (Milch, Fleisch, Schinken) für gesunde Gefangene ohne schwere Arbeit und Extraspeisungen.

Das Brot wird aus Weizenmehl (Weißbrot) oder aus Roggenmehl mit 15 % (Schwarzbrot) oder aus Roggenmehl mit 35 % (Feinbrot) Kleieauszug hergestellt und Schwarzbrot nicht vor dem vierten Tage nach dem Erbacken ausgegeben. Die Tagesportion beträgt 3/4 kg Schwarzbrot in drei (Morgens, Mittags und Abends) bezw. 1/2 kg Feinbrot in zwei (Morgens und Mittags) gleich schweren Stücken.

Feinbrot, Krankenkost, Kostverstärkungen und Extraspeisungen verordnet der Arzt, Extraspeisungen und Weißbrot nur für Kranke. Arbeitsverpflegungszulagen bewilligt der Direktor.

In der Verabreichung der Gerichte wird möglichste Abwechselung beobachtet und tunlichst vermieden, dasselbe Gericht in einer Woche zweimal oder wiederkehrend an demselben Tage zu geben. Die Wirtschaftsbeamten haben am Ende jedes Monates für den folgenden dem Direktor einen Speiseplan vorzulegen, durch den er für jeden Tag und jede Kostform die Gerichte genehmigt. Die meisten Speisen werden in Suppenform gekocht und enthalten das Fleisch zerkleinert. Bei der Krankenkost giebt es täglich Fleisch, bei der Gesundenkost dient es als Fettung und wird an wöchentlich drei Tagen verabreicht, während an den übrigen die Fettung aus Rindstalg, Speck, Schmalz oder Butter besteht. Käse, Heringe, frische Seefische und frische Gemüse finden ausgiebige Verwendung.

Der Kaffee wird geweißt, aber für Gesunde nicht gesüßt.

Diese erhalten im übrigen außer dem Brote Morgens 1 l Kaffee, 1 1/4 l Mittagessen und 1 l Kaffee oder Suppe zu

---

[1]) Von anderwärtsher nicht bekannt geworden.

Abend und dadurch im Durchschnitte täglich 42 g Fett, 95 g Eiweiß und 466 g Kohlehydrate.

Branntwein ist ausgeschlossen. Dagegen giebt es am ersten Weihnachts- Oster- und Pfingstfeiertage neben Gerichten mit reichlicherer Fleischbeigabe und Feinbrot je ½ l Braunbier.

Brot, Speisen, Getränke, außer Wasser und Arzeneien, werden von den Stationsbeamten persönlich ausgeteilt.

Weitere mehr den Gefängnispraktiker angehende Einzelheiten bei G. III, 2.

Eine Umarbeitung der Bespeisungsvorschrift ist in Aussicht genommen, zu welchem Zwecke insbesondere Kochversuche mit anderwärts eingeführten Gerichten veranstaltet werden, z. B. soll der durchschnittliche Fettgehalt der Gesundenkost auf 60 g gebracht, die Feiertagsbeköstigung etwa zwölfmal im Jahre gegeben, die Milch als Arbeitsverpflegungszulage häufiger gewährt werden.

2. Untersuchungsgefangene, Zivilgefangene, Gefangene mit ungeschärfter Haft, Festungshaftgefangene und solche Gefängnissträflinge, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und weder Zuchthausstrafe verbüßt haben, noch wegen eines in diebischer oder betrügerischer Absicht oder aus Rohheit, Gewalttätigkeit oder Sittenlosigkeit verübten Verbrechens oder Vergehens verurteilt, noch rückfällig sind, dürfen sich selbst beköstigen. Die Selbstbeköstigung erfolgt durch die Anstalt nach besonderer Kostordnung, muß sich in den Grenzen eines mäßigen Genusses halten und stellt sich für den Tag auf ℳ 1½. — Dauernde oder zeitweilige oder teilweise Selbstbeköstigung neben der Verpflegung durch die Anstalt ist unstatthaft.

3. Der Direktor, die Ärzte und die Wirtschaftsbeamten nehmen täglich Proben mindestens des Mittagessens in den verschiedenen Formen und der Brotarten vor.

4. a. Strafgefangene können sich nach Menge und Preis vom Direktor bestimmte Zusatznahrungsmittel (Milch, Kringel, Butter, Schmalz, Speck, Heringe, Bücklinge, Wurst, Käse) aus der Arbeitsbelohnung kaufen, nachdem sie ℳ 5.— erreicht hat. Wöchentlich dürfen nicht mehr als 50 ₰, von erstmalig Rückfälligen nach einem halben, von mehrmals Rückfälligen nach

einem ganzen Jahre nicht mehr als 25 ₰ verzehrt werden. Nur zu Weihnachten ist der doppelte Betrag und außer den üblichen Zusatznahrungsmitteln der Ankauf von Äpfeln, Nüssen und Braunkuchen erlaubt.

b. Für Untersuchungsgefangene, Zivilgefangene, Gefangene mit ungeschärfter Haft und Festungshaftgefangene sind als fernere Zusatznahrungsmittel zugelassen Schinken, Braunbier, Lagerbier und Rotwein. Wein und Bier werden nicht gleichzeitig verabfolgt. Der tägliche Verbrauch darf zwei Flaschen Bier oder eine Flasche Rotwein nicht übersteigen.

c. Untersuchungsgefangenen in Einzelhaft kann das Rauchen innerhalb der Zellen gestattet werden. Jeder andere Tabaksgenuß ist auch ihnen verboten.

5. Rituelle Beköstigung jüdischer Gefangenen an deren höchsten Feiertagen besorgt die deutsch-israelitische Gemeinde in Hamburg auf eigene Kosten. Gefangenenkost wird daneben nicht verabfolgt, auch darf die rituelle Beköstigung nicht wesentlich reichhaltiger sein als diese.

V. Bekleidung und sonstige Ausrüstung.

1. Die Anstaltskleidung besteht aus einem Werktagsanzuge von Moleskin (Pilot) und einem Sonntagsanzuge von Tuch, beide für Züchtlinge in brauner, für Gefängnissträflinge in blauer, für andere Gefangene in grauer Farbe.

Während des ganzen Jahres werden von beiden Geschlechtern Unterhosen aus gerauhtem Pelzbarchent und wollene Strümpfe, während des Winters von den männlichen Gefangenen Unterjacken aus Barchent, von den weiblichen Gefangenen auf Antrag des Arztes solche aus Wolle getragen. Während des Sommers erhalten männliche Gefangene auf ärztlichen Antrag, bei stark schweißtreibenden Arbeiten von verwaltungswegen Unterjacken.

Die Melker tragen Anzüge und Mützen, Köche, Schlachter und Bäcker Schürzen und Mützen, die Weiber Hauben aus weißer Leinwand. Die Weiber werden mit Monatsbinden versehen.

2. Die Lagerstatt besteht aus einer eisernen, in den Zellen der gesunden Gefangenen an der Wand befestigten und hochklappbaren Bettstelle mit dreiteiliger Matratze und Kopfkeil, beides mit Füllung von Indiafaser, zwei Bettüchern und einer, im

Winter zwei wollenen Decken. Eine Anzahl Zellen ist mit Bettstellen ausgestattet, deren Kopf- und Fußende sich derart zusammenlegen lassen, daß die Bretter eine Platte bilden, an der gearbeitet und gegessen werden kann. (Tischbettstellen). Zubehör wie allgemein. Für Kranke gibt es auch Bettstellen aus Holz und Bettstücke mit Roßhaarfüllung.

3. Jeder Gefangene erhält bei der Einlieferung reine Leib- und Bettwäsche und ein reines Handtuch. Es werden Leibwäsche außer Unterzeug und Schürzen wöchentlich, Unterzeug und Schürzen vierzehntägig, Bettwäsche vierwöchentlich gewechselt und die Decken nach Bedarf gewaschen und von Zeit zu Zeit gewalkt.

4. Gefangenen mit nicht mehr als 14 Tagen Strafzeit, sowie Gefangenen, die sich selbst beköstigen dürfen, kann der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet werden. Die Sachen müssen ausreichend, ordentlich und schicklich sein und werden durch die Anstalt unentgeltlich gereinigt. Hemden, Strümpfe, Taschentücher und Handtücher sind mindestens wöchentlich, Unterhosen, Unterjacken, Schürzen uud Halstücher mindestens vierzehntägig, Bettwäsche mindestens vierwöchentlich zu wechseln. Für Ergänzung oder Erneuerung unbrauchbar oder schadhaft gewordener Stücke haben die Gefangenen rechtzeitig zu sorgen.

5. Eßschalen, Trinkbecher und Eßlöffel bestehen aus Zinn, Fettdosen und Seifennäpfe aus Porzellan, Salzfässer aus Glas, Waschschüsseln aus emailliertem Eisenblech, Kämme — ein großer mit weiten und engen Zähnen und ein Staubkamm — aus vernickeltem Stahle, bei weiblichen Gefangenen aus Horn, Spucknäpfe aus emailliertem Eisen. Zur Verhütung des Abbrechens der Löffelstiele ist in diese der Länge nach ein starker Eisendraht eingelassen.

IV. Arbeit.

1. Alle für den eigenen Bedarf der Anstalten erforderlichen Arbeiten werden durch Gefangene geleistet, sofern sie nicht mit besonderer Gefahr verbunden sind[1]) oder ungewöhnliche Fertigkeiten voraussetzen und Gefangene mit solchen nicht vorhanden sind. Im übrigen wird nach Möglichkeit für andere staatliche und für

[1]) Z. B. Schornsteinfegen.

Reichsverwaltungen (Generalzolldirektion und Zollämter, Militärbehörden, Archiv, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde, Feuerwehr, Schlachthofdeputation, Steuerdeputation, Allgemeine Armenanstalt, Waisenhaus, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erziehungsanstalt, Oberschulbehörde) gearbeitet. Der Unternehmerbetrieb geht mehr und mehr zurück und ist in fünfundzwanzig Jahren stetig von 82,29 auf 28,58 % gesunken.[1]) Kein Unternehmer hat ein Monopol auch nur in einer Anstalt, vielmehr werden die Gefangenen in jeder für möglichst viele beschäftigt. Die Anpreisung in den Gefängnissen hergestellter Waren als solcher ist verboten und mit Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedroht. Ein Teil geht ins Ausland. Eigentlich maschineller Betrieb findet nicht statt.

2. Es sind zu unterscheiden:
   a. Hausarbeiter (Schreiber,[2]) Barbiere,[3]) Kalefaktoren, Kalefaktricen, Köche und Köchinnen, Wäscher und Wäscherinnen, männliche und weibliche Kartoffelschäler, Gemüseputzer, Hof- und Gartenarbeiter, Laternenputzer),
   b. Hausshandwerker (Bäcker, Schlachter, Schneider, Schuhmacher, Tapezierer, Sattler, Küper, Korbmacher, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Klempner, Schlosser, Schmiede, Maler, Glaser, Dachdecker, Drechsler, Uhrmacher, Buchdrucker, Buchbinder, Näherinnen, Strickerinnen, Flickerinnen),
   c. landwirtschaftliche Arbeiter einschließlich Pferdepfleger, Viehwärter und Melker,
   d. Arbeiter für eigene Rechnung zum Absatze an Dritte (Anfertigung von Strohhülsen, Verlesen von Papierspähnen aus der Buchbinderei,[4]) Wergzupfen),[5])

---

[1]) In den Anstalten des preußischen Ministeriums des Innern von 1869 bis 1904 auf 27,2 % von 73 %, also um jährlich 1,8 % gegenüber 2,15 % in Hamburg.

[2]) Anderwärts, wie in Preußen, ist die Beschäftigung von Gefangenen mit Schreibarbeiten für die eigene Verwaltung durch Einstellung freier Hilfskräfte aufgehoben oder erheblichst beschränkt worden. Anläufe dazu sind auch hier genommen.

[3]) Deren Verrichtungen bei Untersuchungsgefangenen durch die Heilgehilfen wahrgenommen werden.

[4]) Nur bei Strafen bis zu einem Monate.

[5]) Als Notbehelf bei solchen, die körperlicher oder geistiger Eigenschaften wegen zu keiner anderen Arbeit verwendbar sind.

e. Arbeiter für andere staatliche Behörden (Bäcker, Buchdrucker, Buchbinder, Schneider, Schuhmacher, Tapezierer, Näherinnen),
f. Arbeiter für Unternehmer (Dütenkleben, Korbflechten, Korkenschneiden, Schuhmacherarbeiten, Steinnußschälen, Strumpfstricken, Verlesen von Kaffee und Bohnen, Wergzupfen, Zigarrenanfertigen, Näharbeiten weiblicher Gefangenen.

Soweit irgend tunlich, sind bestimmte Arbeitsleistungen für den Tag (Pensa) festgesetzt. Dabei wird die mittlere Leistungsfähigkeit in der Arbeit bisher Ungeübter zu Grunde gelegt. Je nach der Art der Arbeit geht eine längere oder kürzere Lehrzeit voran, während deren teils kein, teils ein geringeres (Lehrlings)-pensum, teils anfänglich kein, später Lehrlingspensum verlangt wird. Wer aus triftigen Gründen das volle Pensum nicht liefern kann, wird auf ³/₄, ²/₃, ¹/₂ usw. Pensum gesetzt. Erfüllung des Pensums befreit nicht von der Verpflichtung zur Weiterarbeit.

3. Zur Arbeit verpflichtete Gefangene können eine Arbeitsbelohnung erhalten, die bei Zuchthaussträflingen 5 ₰, bei anderen Gefangenen 6 ₰ für das Pensum und 15 ₰ bezw. 18 ₰ für das Überpensum beträgt. Gefangene, die nicht Zuchthausstrafe verbüßen, bekommen für weiteres Überpensum 6 ₰. Unter besonderen Verhältnissen werden Zuchthaussträflingen 24 statt höchstens 20 ₰, anderen Gefangenen 36 statt höchstens 30 ₰ zugebilligt. Lehrlinge mit Pensum erhalten die Hälfte der Arbeitsbelohnung Ausgelernter. Für Arbeiter ohne Pensum bestehen abgestufte Sätze.

Rückfälligen wird das Überpensum voll vergütet, das Pensum erst ein Viertel-, wiederholt Rückfälligen ein halbes Jahr nach der Einlieferung, und zwar mit der Hälfte desjenigen, was sie als erstmalig Bestrafte bekommen hätten. Rückfällig ist, wer nach Verbüßung einer Zuchthaus- oder einer mehr als dreimonatlichen Gefängnisstrafe oder Korrektionshaft innerhalb dreier Jahre nach der Entlassung zur Verbüßung einer ebensolangen Freiheitsstrafe, gleichviel ob Zuchthaus, Gefängnis oder Korrektionshaft, wiedereingeliefert wird.

Mit Erlaubnis des Direktors können die Gefangenen über die eine Hälfte der Arbeitsbelohnung zu ihren oder ihrer

Familie Gunsten, namentlich zum Reinigen, Ausbessern oder Ankaufen von Wäsche- und Kleidungsstücken, zum Einlösen von Pfändern, zum Bezahlen von Schulden und zum Ankaufe von Zusatznahrungsmitteln, verfügen, während die zweite der Regel nach nicht angetastet werden darf.

Zur Arbeit nicht verpflichteten Gefangenen wird, wenn sie sich selbst beköstigen, der volle Ertrag ihrer Arbeit, wenn sie durch die Anstalt verpflegt werden, 50% desselben gutgeschrieben. Sie dürfen darüber frei verfügen.

Gefängnissträflingen, welche Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, wird ausnahmsweise Selbstbeschäftigung gestattet, die der Beaufsichtigung unterliegt. Der Staat verzichtet auf Entschädigung[1]) für die ihm infolge der Selbstbeschäftigung entgehende Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen.

Von jeder Arbeitsbelohnung bezw. jedem Arbeitsverträgnisse fließen 10% zum Unterstützungsfond

Bei der Entlassung werden die Arbeitsbelohnungen entweder an die Gefangenen selbst oder an Polizeibehörden oder Fürsorgevereine ausgezahlt. Letzteres geschieht bei größeren Summen, namentlich behufs Verwendung in Teilbeträgen.

Haftkosten werden nicht erhoben.[2]) Sie würden sich in etwa 1½% der Fälle ohne Schädigung der Gefangenen oder ihrer näheren Angehörigen einziehen lassen und ℳ 10 000.— bis 12 000.— einbringen. Der Verpflegungssatz für fremde Rechnung ist 90 ₰ für Tag und Kopf.

4. Die Sonntagsruhe wird streng durchgeführt, so daß selbst geräuschlose Beschäftigung, auch in den Zellen, verboten und nur die Erledigung der notwendigsten wirtschaftlichen (Reinigen, Kochen), landwirtschaftlichen (Besorgung des Viehes) und Schreib- und Schularbeiten statthaft ist. Katholische und jüdische Ge-

---

[1]) Anders z. B. in Baden und Sachsen, ferner in Preußen, wo sie das Ministerium des Innern verlangt (ℳ 1.— bis 3.— für den Tag), das Justizministerium (ℳ 1½ bis 3.—) für den Tag zuläßt.

[2]) Ebenso in noch einigen kleineren Bundesstaaten.

fangene sind außer an den evangelischen an ihren besonderen hohen Feiertagen[1]) von der Arbeit befreit.

5. Die Dampfkessel in den Maschinenhäusern werden von der Revisionsbehörde, die Arbeitsbetriebe von Zeit zu Zeit durch die Gewerbeinspektion nachgesehen. Die Verordnungen des Bundesrates über die Einrichtung und den Betrieb von Zigarrenfabriken, von Buchdruckereien und von Maler- und Lackiererwerkstätten und die Bäckereiverordnung des Senats, ingleichen die Unfallverhütungsvorschriften der Bau- und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden beobachtet. Außerdem sind Vorschriften über die Beschaffenheit des Arbeitsgerätes, für Arbeiten, bei denen sich leicht Augenverletzungen zutragen, sowie für Arbeiten an Maschinen, in der Korbmacherei und in der Landwirtschaft gegeben und im Anhange B abgedruckt.

   Gefangene, die Schutzvorrichtungen nicht benutzen, und Aufsichtsbeamte, die es dulden, werden bestraft. Über jede Verletzung wird eine Unfallanzeige aufgenommen und ein ärztliches Gutachten eingeholt. Ernstliche Unfälle sind höchst selten, tödtliche Verunglückungen noch nicht vorgekommen. Nur zu oft läuft Unachtsamkeit der Gefangenen mit unter oder ist allein schuld.

VII. Disziplin.

1. a. Die Anzeigen werden vom Aufsichtspersonale in die Stationsmeldebücher geschrieben, von den Oberbeamten des Polizeidienstes untersucht und nach dem Ergebnisse der Untersuchung in die Personalakten übertragen. Der Direktor entscheidet auf Grund von ihm geführter mündlicher Verhandlung, bei deren Beginn die gesamten Beweismittel zur Stelle sein müssen. Zeugen treten gleich mit ein. In verwickelten Sachen werden nötigenfalls schriftliche Erhebungen angeordnet. Dieser Strafrapport findet an jedem Wochentagvormittage statt. Außergewöhnliche Fälle werden auch zu anderer Zeit und möglichst unmittelbar nach dem Vorkommen erledigt.

   Die Strafen sind sofort vollstreckbar, Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

---

[1]) a. Heilige drei Könige, Fronleichnam, Allerheiligen,
b. Neujahr (zwei Tage), Versöhnungsfest, Laubhüttenfest (die beiden ersten und die beiden letzten Tage), Passah (wie Laubhüttenfest), Wochenfest (zwei Tage).

b. Bei leichten Verstößen, bei Zuwiderhandlungen aus Unkenntnis oder Mißverständnis, bei Gefangenen mit guter Führung soll geeignetenfalls zuvörderst Belehrung oder Warnung durch das Aufsichtspersonal oder die Oberbeamten des Polizeidienstes eintreten. Gegen Verletzung des Schweigegebots wird regelmäßig zunächst durch allgemeine oder persönliche Aufforderung zum Stillesein eingeschritten, so daß Meldung erst bei Nichtbeachtung dieser, ferner bei lautem, fortgesetztem, wiederholtem oder nach Bestrafung wegen unnützen Sprechens oder in der Kirche betriebenem Schwatzen erfolgt.

In den Gemeinschaftsräumen der Krankenhäuser befinden sich Domino-, Dame- und Mühlespiele. Jedes andere Spiel ist auch dort verboten.

In Einzelhaft befindlichen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen kann das Lesen von Zeitungen in den Zellen auf ihre Kosten gestattet werden.

Auflehnungen aller Art, vorzüglich Ungehorsam, auch als Arbeitsverweigerung oder -einstellung, ferner Unfleiß, Schlägerei und Besitz von Tabak oder geistigen Getränken werden der Regel nach härter bestraft als andere Verfehlungen, männliche jugendliche Gefangene in schwereren Fällen lieber den Schulzuchtmitteln als Hunger- oder Arreststrafen unterworfen.

c. Die Zahl der Disziplinarstrafen ist im Verhältnisse zur Kopfzahl am höchsten bei den Zuchthaussträflingen, beläuft sich im jährlichen Gesamtdurchschnitte auf über 6000 und stieg in Zeiten starker Belegung bis auf fast 10000. Die Zahl der Bestraften ist etwa halb so groß, es kommen also auf jeden von ihnen durchschnittlich zwei Bestrafungen.

Die kleineren Strafen überwiegen bedeutend, die Verweise betragen 12 % und darüber. Beim Arreste sind die längeren Strafen in der Mehrzahl, weil auf ihn meist in schweren Fällen oder nach Erschöpfung anderer Strafmittel erkannt wird.

Arrest ist für seine Dauer von selbst mit Entziehung der Zusatznahrungsmittel, der Bücher und Schriften, der Arbeit und des Bettlagers, niemals aber der Bewegung im Freien verbunden. Sonstige Schärfungen werden nach Lage des Einzelfalles verfügt.

Schmälerung der Kost besteht
entweder in Entziehung der warmen Bestandteile des Essens, so daß nur die Brotportionen und Wasser verabreicht werden,
oder in Entziehung des Morgen- und Abendessens nebst zugehörigen Brotportionen
oder in Entziehung des Mittagessens nebst zugehöriger Brotportion.

Am Weihnachtsabende, ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage wird die Vollstreckung der Disziplinarstrafen unterbrochen.

Beschwerden über letztere kommen etwa zwanzig, über andere Entscheidungen des Direktors etwa zwölf im Jahre vor.

Bestrafungen Untersuchungsgefangener werden dem zuständigen Richter mitgeteilt, der lediglich im Interesse der Untersuchung und nur innerhalb 24 Stunden Einspruch erheben kann.

2. a. Bittsteller sind jährlich 10000 bis 12000 abzufertigen. Viele haben mehrere Anträge zugleich, manche bis zu einem halben Dutzend und darüber. Gerade diese erscheinen besonders häufig,[1] die Zahl der Entscheidungen beläuft sich daher auf mindestens das Doppelte.

Seit mehreren Jahren nimmt eine sich stetig steigernde Neigung zu allerlei Schreibereien überhand. Es herrscht eine förmliche Prozeß- und Anzeigesucht und die Anrufung der Öffentlichkeit ist ein beliebtes Drohmittel, ohne freilich bisher auch nur einmal verwirklicht worden zu sein. Das betrifft einesteils keineswegs allein oder in der Hauptsache Zustände oder Personen der Gefängnisverwaltung und wird anderenteils auch aus Preußen, Bayern, Hessen, Oldenburg, Braunschweig berichtet.

b. In der Hoffnung, später damit ihr Brot zu verdienen, versuchen sich manche in Dichtungen, namentlich lyrischen, manche in Erfindungen, einige in Beidem. Etliches ist tauglich, das Meiste unbrauchbar.

---

[1]) Belege: ein Zuchthaussträfling stellte in 30 Monaten 361, ein Gefängnissträfling in 42 Monaten 541, ein Zuchthaussträfling in 45 Monaten 1131 Anträge, davon an einem Tage 25, an einem zweiten 31, an einem dritten 39.

Um so größer die Zahl derer ist, die glauben, als Autodidakten, bestenfalls unter Zuhilfenahme von Lehrbriefen, eine fremde Sprache oder eine Kurzschrift erlernen zu können, um so weniger erreichen das Ziel auch nur auf halben Wege.

VIII. Fürsorge.

1. Neben der öffentlichen Wohltätigkeit kommt die in hiesiger Stadt ungewöhnlich freigebige private auch den Gefangenen und deren Angehörigen zu statten. Kirchliche Vereinigungen nehmen sich ihrer Glaubensverwandten, Konsulate ihrer Volksgenossen an.
2. Für Gefangene besonders bestehen folgende Veranstaltungen:
   a. Der Unterstützungsfond unter Verwaltung des Direktors mit einem Bestande von am 1. Januar 1906 ℳ. 106056,26. Die Einnahmen bestehen aus Zinsen, dem Abzuge von 10 % der Arbeitsbelohnungen bezw. des Arbeitserträgnisses, den Zahlungen von Gefangenen für Ankauf von Kleidern und Wäsche,[1]) den Gutschriften verstorbener und entwichener Gefangenen und unvorhergesehenen Einnahmen, im Jahre 1905 alles in allem ℳ. 12394,17, denen insgesamt ℳ. 10912,12 Ausgaben gegenüberstehen, die sich auf nachstehende Posten verteilen:

bare Unterstützungen an Gefangene und deren Angehörige	ℳ.	627,23
Reisegelder	„	598,60
Kleidungsstücke und Wäsche	„	5298,59
Ausbesserung und Reinigung von Kleidern und Wäsche	„	2358,59
Beschaffung von Unterkommen und Bespeisung	„	470,75

[1]) Die Preise sind durch Verfügung für alle Stücke festgesetzt und entsprechen dem Selbstkostenpreise. Der Unterstützungsfond beschafft stets größere Mengen der einzelnen Gegenstände auf einmal und hält sie auf Lager. Die Arbeitsstunde kostet 6 ₰. Weniger als eine halbe wird nicht, mehr als eine halbe voll gerechnet. Waschen einschließlich Stärken und Bügeln kommt mit 4½ ₰ für das Stück mit Abrundung der Bruchteile in der Art zum Ansatze, daß ein Stück 5 ₰, zwei Stücke 9 ₰ usw. kosten. Kleidung und Wäsche der Gefangenen mit Strafzeiten bis zu drei Monaten werden von verwaltungswegen nachgesehen und ausgebessert, ergänzt oder erneuert.

Porti, Lagergelder, Frachten, Beschaffung von Werkzeug, Handelsgegenständen und Gewerbescheinen, Einkauf in Krankenkassen und Beiträge zur Invalidenversicherung M. 269,39
Bezahlung von Schulden, Einlösung von Pfändern und sonstige Beihilfen ...... „ 185,20
sonstige Ausgaben einschließlich M 500.— Jahresbeitrag an die Zufluchtstätte und M 360.— Entschädigung an den Lehrer des Englischen....... .... „ 1103,63

b. Die Jonasstiftung, 1888 mit einem Vermögensstamme von M. 120000.— begründet. Gegenwärtiger Bestand rund M. 160000.—. Es werden jährlich gegen M 3500.— ausgegeben, insonderheit als größere Beihilfen, namentlich zur Tilgung von Mieteschulden, zur Beschaffung von Ausrüstungen für Berufszweige, zum Ankaufe von Hausstandssachen und zur Einrichtung kleiner Geschäfte.
c. Der Fürsorgeverein von 1839. Er wendet jährlich etwa M. 3000.— auf und unterhält in eigenem Gebäude eine Arbeitsanstalt zum Holzzerkleinern für höchstens neun Entlassene auf einmal.
d. Der Fürsorgeverein von 1901 hat eine Jahresausgabe von rund M. 5000.—. Er bemüht sich besonders um Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Stellung und hat einen aus Damen bestehenden Ausschuß zur Versorgung weiblicher Entlassener gebildet.
e. Der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene, 1903 entstanden und das Reich umspannend, will zur Begründung einer neuen Existenz in außerdeutschen, auch überseeischen Ländern behilflich sein. Die zu diesem Zwecke erforderlichen großen Mittel sind bisher nicht genügend eingegangen. Immerhin konnten in jedem Jahre des Bestehens mehrere Tausend Mark verausgabt werden.

Unterstützungen mit Bargeld in die Hand werden nur gegeben, wo auf andere Weise nicht zu helfen ist, weil es meist einen anderen Weg nimmt, als es nach Absicht und Bestimmung der Geber soll. Um zu vermeiden, daß Ge-

fangene an mehreren Stellen zugleich oder nacheinander Unterstützung erhalten, ohne daß die eine weiß, daß und was die andere etwa bereits gegeben hat, werden Unterstützungen im Werte von ℳ 5.— an, ebenso Unterbringung in Arbeitsstellen u. s. w. der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen mitgeteilt und tritt grundsätzlich keine Hilfe ein, bevor nicht bei dieser angefragt worden ist. Formular für diese Anfrage nebst Antwort im Anhange B. Gleichermaßen wird die Nichtgewährung von Unterstützungen u. s. w. mitgeteilt. Über kleinere Unterstützungen erfolgt ein Vermerk auf der Rückseite der Entlassungsscheine.[1])

f. Die Geistlichen, die Lehrer und die Lehrerin erlassen jährlich durch die Zeitungen eine Weihnachtsbitte um Gaben für bedürftige Familien von Gefangenen, die annähernd ℳ 1000.— einzubringen pflegt.

3. a. Der Staat gewährt den Vereinen zu 2 c bis e einen jährlichen Zuschuß von zusammen ℳ 1500.—.

b. dem Lehrer der Jugendlichen ist die Fürsorge für sie durch Dienstanweisung zur besonderen Pflicht gemacht.

c. Um das Fortkommen der weiblichen Gefangenen sich zu bemühen, ist eine vornehmliche Dienstpflicht der Lehrerin. Manche werden durch andere Gefängnisbeamte, durch den Fürsorgeverein von 1901, durch die Landwirtschaftskammer in Osnabrück, durch Geistliche in den Nachbargebieten und durch eine Stadtmissionarin untergebracht. Die Zufluchtstätte für Frauen und Mädchen ist für den Jahresbeitrag 2 a a. E. verpflichtet, jede Entlassene aufzunehmen.

Keine weibliche Gefangene, die sich helfen lassen will, tritt daher in die Freiheit, ohne daß ihr geholfen wird, ein, soweit bekannt, anderswo noch nicht erreichtes Ergebnis.

d. Die Arbeiterkolonie, welche vielen Gefangenen das erste Unterkommen bietet, wird von Seiten der Gefängnisverwaltung, soweit angängig, dadurch unterstützt, daß von ihr Bürstenwaren, die die Pfleglinge fertigen, bezogen werden.

---

[1]) Gleiche oder ähnliche Einrichtungen werden außerhalb Hamburgs erst angestrebt.

F. Einnahmen und Ausgaben.

Der Voranschlag für 1906 stellt sich auf

Einnahme	ℳ	742500.—
davon		
Fabrikbetrieb	„	435000.—
Landwirtschaft	„	141500.—
Bäckerei	„	138000.—
	ℳ	714500.—
Ausgaben	ℳ	1708325.67
davon		
Fabrikbetrieb	„	213500.—
Landwirtschaft	„	106500.—
Bäckerei	„	136000.—
	ℳ	456000.—
ferner		
Beköstigung	ℳ	340220.—
Feuerung und Beleuchtung	„	143500.—
Kleidung und Lagerung	„	44000.—[1]

Vor zwölf Jahren betrugen die entsprechenden Posten:

Einnahme	ℳ	631000.—
davon		
Fabrikbetrieb	„	355000.—
Landwirtschaft	„	87000.—
Bäckerei	„	132000.—
	ℳ	574000.—

[1]) Die Gefangenen bringen also annähernd die Hälfte dessen auf, was sie kosten, ein im Verhältnisse zu anderen Staaten günstiges Ergebnis, namentlich im Hinblicke auf die Menge der Kurzzeitigen, für die lohnende Arbeit zu beschaffen besonders schwer ist. Das Untersuchungsgefängnis erzielt nur ℳ 25000.—, da die Untersuchungsgefangenen nicht zu arbeiten brauchen und das halbe, bei Selbstbeköstigung das ganze Arbeitserträgnis erhalten, und kostet rund ℳ 263000.—. Läßt man es außer Betracht, so decken anschlagmäßig die Einnahmen der Strafgefängnisse fast genau die Hälfte, unter Zugrundelegung der Isteinnahmen und -ausgaben mehr als die Hälfte der Ausgaben für sie.

Ausgaben	M.	1596424.—
davon		
Fabrikbetrieb	„	228000.—
Landwirtschaft	„	80000.—
Bäckerei	„	130000.—
	M.	438000.—
ferner		
Beköstigung	M	461000.—
Feuerung und Beleuchtung	„	137500.—
Kleidung und Lagerung	„	59000.—

Während daher 1893 der Überschuß in den wichtigsten Betriebszweigen sich auf M 136000.— belief, ist er für 1906 auf M 258500.— angenommen. Die Einnahme der Landwirtschaft hat sich um M 54500.—, der Überschuß über die Ausgaben von M 7000.— auf M 35000.— gehoben. Die Ausgaben für den Fabrikbetrieb sind um M 14500.— zurückgegangen, die Einnahmen um M 80000.— gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kopfzahl der Gefangenen erheblich und ziemlich stetig gefallen ist, wie auch eine Vergleichung der Ausgaben für Beköstigung und Lagerung lehrt. Die Mehreinnahme und -ausgabe beim Bäckereibetriebe erklärt sich aus der hinzukommenden Lieferung für das Untersuchungsgefängnis und das Gefängnis II. Im Übrigen werden nur die Selbstkostenpreise berechnet und ist der geringfügige Überschuß auf die Abrundung von Pfennigbruchteilen nach oben zurückzuführen.

Die Preise der Landwirtschaft stehen nicht unerheblich hinter den Durchschnittsmarktpreisen zurück. Die erhöhten Ausgaben für Feuerung und Beleuchtung erklären sich durch die bedeutende Verbesserung der Beleuchtung infolge starker Vermehrung der Flammenzahl, namentlich in der Korrektionsanstalt und zur Erhellung der Straßen.

Das Jahr 1905 hat gegenüber dem Budgetanschlage mit einer Mehreinnahme von M. 81026,74 und einer Mindereinnahme von M. 11633,09 beim Bäckereibetriebe, also mit einer reinen Mehreinnahme von M 69393,65 abgeschlossen. An dieser war der Fabrikbetrieb mit M. 44427,63 und die Landwirtschaft mit M. 34288,82 beteiligt. Die Minderausgaben beliefen sich auf M. 168208,55, darunter Bäckereibetrieb mit M 15190,02 und Fabrikbetrieb mit M. 25859,91, dessen tatsächliche Einnahmen sich auf M 459427,63 gegenüber M 187640,69 tatsächlichen Ausgaben, mithin auf M 271787,54 mehr, stellten, während sich die tatsächliche Mehreinnahme der Landwirtschaft auf M 42668,19 belief.

Von weiteren namhaften Veränderungen innerhalb des letzten Jahrzwölftes ist bei B. III. (Vermehrung des Beamtenpersonales), bei C. VI. (Vermehrung der Ausgaben für Bauten), bei D. I. (Vermehrung des landwirtschaftlichen Besitzes) und bei E. III. (Vermehrung der Büchersammlungen) die Rede.

G. Vermischtes.

I. 1. Für alle Dienstzweige bestehen Dienstanweisungen, beim Aufsichtspersonale neben der allgemeinen gedruckten besondere handschriftlich einerseits für Werkmeister, Maschinisten, Heizer, Schmied, Schlachter, Bäcker, Heilgehilfen, andererseits für Nacht-, Kochküchen-, Waschküchen-, Krankenhaus-, Pforten-, Hof-, Garten-, Bureau- und Ordonnanzaufseher.

Das Aufsichtspersonal hat ferner eine Zusammenstellung der wichtigeren Vorschriften außerhalb der Dienstanweisung, die Feuerlöschordnung und die Hausordnung für Dienstwohnungen der Unterbeamten gedruckt in Händen.

2. Kein Gefängnisbeamter darf bei Übernahme des Dienstes jünger als 25 Jahre sein und völlige körperliche und geistige Rüstigkeit vermissen lassen.

Beamte, die nicht von hamburgischen Behörden übertreten, werden vor der Einberufung und, wenn solche nicht sogleich in eine feste Stellung erfolgt, nochmals beim Aufrücken in diese gefängnisärztlich untersucht, schwerere Erkrankungsfälle des weiblichen Aufsichtspersonales in Fuhlsbüttel in einer eigens dazu bestimmten Krankenstube behandelt.

3. Die Kündigungsfristen betragen auf beiden Seiten für landwirtschaftliche Bedienstete und Bureaugehilfen je 14 Tage, für nichtfestangestellte andere Beamte einen Monat, auf Seiten festangestellter Unterbeamten drei, festangestellter Oberbeamten sechs Monate.

4. Weibliche Beamte müssen im Falle der Verheiratung den Dienst aufgeben. Männliche Unterbeamte bedürfen der Genehmigung des Direktors, die von der Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses über vorwurfsfreien Lebenswandel der Braut, bei

nichtfestangestellten außerdem eines urkundlichen Nachweises über ausreichende Rücklagen eines der Verlobten oder naher Anverwandter für Notfälle abhängig ist.

5. Das weibliche Aufsichtspersonal ist gehalten, sein Mittagessen von der Anstalt zu beziehen, damit es nicht die Pause mit Kochen zu verlieren oder Wirtschaften aufzusuchen braucht, und zahlt für den Tag 50 ₰. Auf Wunsch wird die Portion gesüßten und geweißten Kaffees zu 5 ₰ abgegeben. Die Gerichte sind durch eine Bespeisungsvorschrift festgesetzt, die kräftigeren und reichlicheren für Kutscher und Knechte durch eine zweite. Monatliche Festsetzung der Speisenfolge wie bei den Gefangenen. In den Wohnhäusern des weiblichen Aufsichtspersonales sind auf den Fluren Gaskochvorrichtungen zur unentgeltlichen Benutzung angebracht.

6. Im Dienste darf kein Branntwein und nur in leichten Arten und in geringer Menge Bier oder Wein genossen werden. Den Nachtaufsehern ist mäßiges Rauchen außerhalb der belegten Räume, den Oberbeamten in den Dienstzimmern und bei Nichtanwesenheit von Gefangenen und Fremden erlaubt.

7. Für die wissenschaftliche Beschäftigung, Fortbildung und Betätigung der Oberbeamten sind in den Gefängnissen I und II und im Untersuchungsgefängnisse Fachbibliotheken angelegt und in den Gefängnissen I und II in eigenen, zur Arbeit an Ort und Stelle eingerichteten Zimmern aufgestellt. Zu Beginn jeden Jahres erläßt der Direktor eine Umfrage nach gewünschten Erwerbungen. Die Jahresausgabe beläuft sich auf mehrere Hundert Mark. Besonders reichhaltig ist die Sammlung des Gefängnisses I, innerhalb deren rein medizinische Werke zum ärztlichen Gebrauche eine größere Gruppe ausmachen. Für die Gründung derjenigen des Gefängnisses II standen ℳ 1000.— zur Verfügung.

   Das Archiv enthält in lückenloser Vollständigkeit, anfänglich teilweise in Plattdeutsch, die Protokolle und Berichte seit Eröffnung des Werk- und Zuchthauses. Es füllt im Sitzungszimmer des Gefängnisses I einen mächtigen Schrank.

8. Die evangelischen Beamten, Angestellten und Bediensteten der Anstalten in Fuhlsbüttel und deren Angehörige — insgesamt

gegen 1000 Köpfe — bilden eine kirchliche Gemeinde mit eigener Kirchenbuch- und Siegelführung und besonderen Gottesdiensten, in deren Abhaltung sich die Geistlichen ebenso abwechseln wie in der jährlich einmaligen Erteilung des Konfirmandenunterrichtes. Die Gemeindemitglieder dürfen die übrigen Amtshandlungen von jedem der drei Geistlichen nach freier Wahl vornehmen lassen.

9. Für die Kinder der Beamten in Fuhlsbüttel ist seit 1899/1900 ein 1/2 ha. großer, durch Hecken eingehegter, mit Rasen bewachsener und von Laubbäumen und Nadelgesträuch bestandener Spielplatz angelegt und während des ganzen Tages geöffnet. Den Kleineren dient ein Sandhaufen, den Größeren Schwebebaum, Reck, Barren und Sprunggestell. Außerdem sind Bänke im Freien und in einer bedachten und an den Seiten geschlossenen, nach vorn offenen Schutzhalle und ein Wasserstandsrohr mit Zapfhahn nnd Trinkbechern aufgestellt.[1])

10 Im Jahre 1905 betrug die Bändezahl der laufenden, größtenteils wohlbeleibten Verwaltungsakten 616, der Tagebuchnummern 56 651, darunter in Verwaltungssachen und Angelegenheiten der Beamten 4513, der Briefschaften für Gefangene 32 435, von Gefangenen 25 771.

Die Formularsammlung ist 136 Nummern stark.

II. 1. Jede der fünf Kirchen ist mit einer ihren Raumverhältnissen angepaßten Orgel,[2]) die der Gefängnisse I und II mit einem aus je zwei Gußstahlglocken bestehenden Geläute, die Schule des Gefängnisses II, des Jugend- und des Frauengefängnisses zu Fuhlsbüttel mit einem Harmonium versehen.

2. In Fuhlsbüttel hat die Gefängnisverwaltung 7 km mit Fußwegen an einer, teilweise an beiden Seiten versehene gepflasterte Straßen zu unterhalten, deren Ränder teils mit Linden, teils mit Obstbäumen eingefaßt sind. Soweit die Wohnhäuser reichen, sind Gaslaternen aufgestellt und wird im Sommer gesprengt. Straßenwalze und Sprengwagen stehen im Besitze der Korrektionsanstalt, die sich für ihre landwirtschaftlichen Arbeiten,

---

[1]) Eine Anlage in solcher Art ist bei keiner anderen Anstalt anzutreffen.

[2]) Preis derjenigen des Gefängnisses II ℳ 7500.—.

namentlich zu größeren Erdbewegungen bei Urbarmachung der Moorstrecken, einer ihr gehörigen ver- und zerlegbaren, durch Menschenkraft bewegten Feldbahn mit 1500 m Geleislänge und zehn Kippwagen bedient.

III. 1 a. Das Verhältnis der strafgefangenen Weiber zu den Männern stellte sich früher wie 1 zu 6, hat sich aber seit Längerem nicht unwesentlich zu Gunsten der ersteren verschoben, wohl eine Folge der bei ihnen nicht seltenen bedingten Begnadigung. Aus derselben Ursache ist die Zahl der Jugendlichen sehr erheblich zurückgegangen.

b. Von den Strafgefangenen sind durchschnittlich nahe an 90 % evangelisch, etwas über 10 % katholisch, nicht ganz 2 % jüdisch, etwas weniger als 10 % unehelich geboren, über 20 % verheiratet, nicht volle 4 % verwitwet und fast genau 4 % geschieden. Die Zuchthaussträflinge schneiden am ungünstigsten ab, nämlich mit über 10 % Unehelichen, noch nicht 16 % Verheirateten, mehr als 4 % Verwitweten und über 5 % Geschiedenen. Sie bilden zwischen 20 und 25 % des Gesamtbestandes.

Über das Getrenntleben wird eine Statistik erst vom 1. Januar 1906 ab geführt. Erfahrungsmäßig kommt es am häufigsten bei den Korrigenden vor.

c. α. Handwerksmäßige, gewerbliche oder sonst berufliche Kenntnisse besitzt etwa die Hälfte der Männer, aber nur ein Zehntel der Weiber, unter ihnen die Gefängnissträflinge die meisten. Hierbei ist zu beachten, daß die weiblichen Haftgefangenen und die Korrigendinnen zum ganz überwiegenden Teile aus Prostituirten bestehen und daß sich unter den übrigen nicht wenige Ehefrauen und eine namhafte Zahl solcher befinden, die sich durch hauswirtschaftliche Verrichtungen (als Dienstmädchen, Wasch- oder Reinmachefrauen usw.), als Verkäuferinnen und dergl. ernähren. Aber auch die Kenntnis weiblicher Haus- und Handarbeiten ist ungenügend verbreitet und, soweit verbreitet, oft dürftig. Unter den Männern stehen mit ungefähr je 10 % die Züchtlinge über, die Korrigenden unter, dem Durchschnitte.

β. Als Stand wird angegeben: Arbeiter (Arbeiterinnen) und Seeleute in 40 %, Handwerker einschließlich Schneiderinnen,

Näherinnen usw. in 22 %, Gewerbetreibende einschließlich Landwirte, Händler, Schank- und Speisewirte, Kellner usw. in 11 %, Kaufleute einschließlich Handlungsbeflissener, Reisender, Agenten in 7 %,[1]) Dienstboten in 4 %, sonstige Berufsarten in14,5 %. Kein Beruf erscheint in 1,25 %, der des öffentlichen Beamten, des Lehrers, des Gelehrten in 0,14 %.

Die Berufsstellung an sich zeigt, daß die Gefangenen zur Hälfte unselbständig oder abhängig sind. Der wirkliche Prozentsatz ist weit höher, weil dasselbe vielfach auch da der Fall ist, wo nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden kann.

d. Akademische Bildung ist in einzelnen Fällen, höhere etwas öfter, mittlere in wenigen Prozenten vertreten, die bessere Bildung meist nicht abgeschlossen, die von der Volksschule mitgebrachte bei gut einem Drittel mangelhaft. Analphabeten fehlen nicht ganz, religiöse Kenntnisse gewöhnlich. Weitverbreitet ist Gleichgiltigkeit, häufig vertreten Feindseligkeit gegen die Religion an sich oder gegen ihre Erscheinungsform in der Kirche oder gegen ihre Lehrer in der Person der Geistlichen. Sehr viele haben seit der Einsegnung keine Kirche besucht.

e. Von den Lebensaltern sind unter den männlichen Gefangenen verhältnismäßig am stärksten die Jahre 20 bis 30 vertreten, bei den Korrigenden und den Weibern nicht unbedeutend höhere. Als häufigste Strafzeit kommen — Männer und Weiber stehen sich hierin gleich — bei Züchtlingen und Korrigenden ein bis zwei Jahre, bei Gefängnissträflingen sechs Monate bis ein Jahr vor.

f. Mehr als die Hälfte, rund 60 %, ist wegen Verletzung fremden Eigentums (Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung, Erpressung, Hehlerei) bestraft. In stetiger Zunahme befinden sich die wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraften Männer, jetzt 10 %. Unter den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben steht die Körperverletzung mit etwa 7 % obenan.

[1]) Diese verhältnismäßig hohe Zahl erklärt sich von selbst durch die Stellung, die der Handel in Hamburgs Erwerbsleben hat.

g. Nach der hier geführten Statistik gilt im Sinne dieser als rückfällig, wer irgendwann irgendwelche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens verbüßt hat. Das ergibt bei den Züchtlingen über 90 % (Männer) bezw. 80 % (Weiber), bei den Gefängnissträflingen je mehr als 70 %, und zwar bei der Weibern einige Prozent mehr als bei den Männern. Von den Zuchthausgefangenen sind etwas mehr als je 50 %, davon annähernd je 20 % vier- und mehrmals, mit Zuchthaus, von den Gefängnisgefangenen etwas unter 70 % der Männer und etwas über 70 % der Weiber mit Gefängnis und von den Korrigenden rund 70 %, darunter vier- und mehrmals über 40 % der Männer und über 12 % der Weiber, mit Korrektionshaft vorbestraft.

Die größte Zahl der Rückfälle ereignet sich im Entlassungs- und dem ihm folgenden und zweitfolgenden Jahre.

h. Als Verbrechensursachen werden, in sich nach der Häufigkeit geordnet, am meisten angegeben Not, Arbeits- und Stellenlosigkeit, Trunkenheit, Unüberlegtheit, Leichtsinn, Verführung, Krankheit, schlechter Geschäftsgang, übermäßige Geschäftsunkosten. Eine Nachprüfung ist nur gelegentlich möglich, es läßt sich aber annehmen, daß die Angaben im großen und ganzen den Tatsachen entsprechen.

i. Eine Statistik über die in Trunkenheit begangenen Straftaten und die Gewohnheitstrinker wird nicht geführt, weil, eine völlig verlässige Unterlage zu gewinnen, kaum möglich ist und die Angaben der Gefangenen aus leicht begreiflichen Gründen öfter teils nach der einen (aus Schamgefühl), teils nach der anderen Seite (der Beschönigung wegen) abweichen. Immerhin läßt sich soviel sagen, daß 25 bis 30 % aller strafbaren Handlungen mit dem Alkohol in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, von Verbrechen oder Vergehen aus Rohheit oder Gewalttätigkeit reichlich 50 %, von Ausschreitungen gegen die Sittlichkeit 75 %. Vagabundage und Prostitution gehen in 80 bis 90 % mit Alkoholismus Hand in Hand, teils als seine Ursachen, teils als seine Folgen.

Gewöhnliche Ursache der Trunkenheit ist Branntwein,

dann folgen gleichzeitiger Genuß von Branntwein und Bier, Bier allein und in weitem Abstande Wein, in noch viel weiterem Chloroform und Äther. Neben dem Alkoholismus spielt Morphinismus und Cocainismus fast gar keine Rolle.

k. Nicht gezählt werden ferner die Geständigen, weil es darauf ankommt, wer als geständig anzusehen ist, ob beispielshalber, wer nicht des Diebstahls, sondern der Unterschlagung oder der Hehlerei, oder, wer nicht aller ihm zur Last gelegten Fälle schuldig sein will. Je schwerer die Straftat oder die Strafe, desto weniger ist gemeinhin auf ein Schuldbekenntnis zu rechnen. Geständig sind so gut als nie Konkursverbrecher, in ganz wenigen Fällen Münzfälscher und Brandstifter, selten Meineidige, in geringem Maße Verbrecher gegen das keimende Leben[1]) und gegen die Sittlichkeit, namentlich bei Verfehlungen gegen Kinder, etwas mehr, aber doch außer Verhältnis, Provisions-, Kautions- und Heiratsschwindler. Dabei ist beachtenswert, daß Konkursverbrechen, Brandstiftung, Münzfälschung, Meineid und ein Teil der Sittlichkeitsverbrechen und der Abtreibungen vor die Schwurgerichte gehört, daß daher gerichtliche Voruntersuchung geführt sein muß und die Staatsanwaltschaft nur in ihr sicher erscheinenden Sachen Anklage erhebt und daß von diesen noch ein recht bedeutender Teil[2]) mit Freisprechung endet.

l. Tätowirungen sind ziemlich verbreitet, scheinen aber in der Abnahme begriffen zu sein, sowohl in Ansehung der Personen als der Menge und des Umfanges der Zeichnungen, und werden bei Weibern (fast immer Prostituirten) nur noch wenig gefunden.

m. Entweichungen von der Feldarbeit sind nichts Ungewöhnliches, sonst spärlich. Regelmäßig erfolgt Wiedereinlieferung, meist nach kurzer Zeit. Als Grund zur Flucht hört man vorwiegend den: der Gedanke sei plötzlich gekommen und unüberlegt ausgeführt.

---

[1]) und zwar sowohl als aktiver wie als passiver Teil, ersterer fast ausnahmslos eine Frauensperson.

[2]) Beim Meineide annähernd zwei Drittel. Die Verurteilungen in dem restlichen Drittel erfolgen etwa zur Hälfte nur wegen fahrlässigen Falscheides.

n. Aburteilungen wegen strafbarer Handlungen in der Gefangenschaft ereignen sich jährlich kaum je mehr als eine.

o. Die meisten oder doch die wichtigeren der vorstehenden Angaben stimmen in wesentlichen Punkten mit denjenigen überein, die aus dem übrigen Deutschland, teilweise auch dem Auslande bekannt geworden sind und weisen damit auf eine Art Gesetzmäßigkeit hin.

2. Hinsichtlich der Beköstigung ist noch anzuführen:

a. Gesunde Gefangene erhalten Mittags 70 g Rind- oder Hammelfleisch oder 60 g Schweinefleisch oder 50 g sonstiger Fettung.

b. α Krankenkost für Gesunde ist die erste Form der Krankenkost für Kranke.

β Das Fleischgewicht der Krankenkost beträgt 170 g.

γ Bei der zweiten Form ist nur Rind- und Hammelfleisch zulässig.

δ Die dritte Form — für Schwerkranke bestimmt — besteht in der Hauptsache aus leichten Suppen.

ε Zu jeder Form darf der Arzt Milch und Braunbier, bei der zweiten und dritten Lagerbier und Wein verordnen.

c. Die Arbeitsverpflegungszulagen bestehen in $^1/_4$ kg Schwarzbrot, bei solchen, die Feinbrot erhalten, $^1/_5$ kg dieses, 60 g Speck, 1 l Kaffee, in einzelnen Fällen statt des Kaffees 1 l Milch, gesondert oder zusammen. Es ist im Einzelnen angeordnet, bei welchen Arbeiten welche und wie viele Verpflegungszulagen einzutreten haben.

d. Maß- und Gewichtsätze für die Kostverstärkungen sind täglich $^1/_2$ l Milch oder wöchentlich $^1/_2$ kg Fleisch oder $^1/_4$ kg Schinken, gesondert oder Milch und Fleisch oder Milch und Schinken zusammen und Fleisch und Schinken auf die einzelnen Tage verteilt.

e. Die Zulagen zu c und d schließen einander aus.

f. Die Extraspeisungen umfassen Braten, Schinken, Wurst, Eier, Butter, Zwieback, Wein und Cognac.

g. Bei der Vollstreckung von Disziplinarstrafen, die in Schmälerung der Kost bestehen oder mit ihr verbunden werden, fallen alle Zulagen und jede andere Beköstigung als solche mit Schwarzbrot und, soweit warmes Essen gereicht wird, mit Gesundenkost fort.

Schlußwort.

Hamburg ist Stadtstaat und, obzwar Großstadt, Kleinstaat, dessen zugleich Kopf und Herz das erste Handelsemporium des europäischen Festlandes darstellt. Die rund 70 000 Seelen der Landbevölkerung spielen in der Kriminalität eine unbedeutende Rolle. Auf diese wirkt aber, mehr noch als alles, was die Kriminalität der großen Städte und insonderheit der großen Handelsstädte bedingt, die ungewöhnlich starke Anziehungskraft Hamburgs auf wirtschaftlich Schwache, die, weil sie glauben, es fehle nie an Arbeitsgelegenheit oder sonstigem Verdienste, hier ihr Glück zu finden hoffen, und auf Bestrafte ein. Auch als Auswanderer langt manch einer mittellos an und bleibt manch anderer nach Ausplünderung seiner geringen Habe durch Gaunerstreiche hängen. Aus den ärmsten Gegenden Deutschlands, namentlich Ost- und Westpreußens, Posens und Oberschlesiens, stammt eine hohe Zahl der Gefängnisinsassen. Um so kleiner ist diejenige der bisher unbestraften Nichthamburger. Unter diesen sind neben sämtlichen deutschen Stämmen alle Völker Europas und Eingeborene der fremden Erdteile bis nach Indien, Persien und China vertreten. Hauptzuzugsorte von dort bereits eingeschrieben gewesenen Prostituierten sind Berlin, Bremen, Braunschweig, Hannover und Magdeburg, in etwas geringerem Maße Köln und Frankfurt a. M. Von den Zuchthaus- und Gefängnissträflingen ist noch nicht die Hälfte, von den Korrigenden gar nur ein Fünftel aus Hamburg gebürtig. Nicht also, weil die Kriminalität der Hamburger besonders groß wäre, trägt das Gemeinwesen die unverhältnismäßig schwere Rüstung im Kampfe gegen das Verbrechertum, die Verhältnisse nötigen es vielmehr, die Last zu einem guten Teile fremden Schultern abzunehmen.

Des Vergleiches wegen sei angeführt, daß die Anstalten des Großherzogtums Hessen bei einer Viertelmillion Bevölkerung mehr für ein Drittel Gefangene weniger Raum bieten und Dänemark mit fast zwei Millionen Einwohnern nicht mehr Gefangene aufweist als Hamburg. Was letzteres betrifft, so sind in dieser Schrift überdem die kleinen Gefängnisse in Bergedorf und Ritzebüttel[1]) durchgängig außer Betracht gelassen.

Bei einer Bevölkerung von jetzt 872 000 Seelen hat es seit vierzig Jahren einschließlich Grunderwerb für Gefängniszwecke rund 10 Millionen außerordentliche und kaum weniger als 50 Millionen laufende Ausgaben gehabt.

Nicht unerwähnt bleibe sein geschichtliches Verdienst, durch Gründung des Werk- und Zuchthauses im Jahre 1622 und des Spinnhauses im Jahre 1669 mit zu den ersten Städten gehört zu haben, die eine wirksame Bekämpfung der Verbrecher, insonderheit der „fahrenden Leute," auf anderem Wege als durch Lebens- und Leibesstrafen suchten.

Im übrigen vollzog sich so ziemlich dieselbe Entwickelung wie sonst innerhalb und außerhalb Deutschlands, d. h. diese und spätere Gefängnisanstalten wurden Ablagerungsstätten aller irgendwie sozial unbequemen Elemente. In den Geschäftskreis der Deputation fielen daher Dinge und Einrichtungen, mit denen eine Gefängnisbehörde nichts zu tun hat. Die Ausscheidung des nicht hierher Gehörigen ist erst in neuerer Zeit und nach und nach vor sich gegangen. 1887 wurde die Erziehungsanstalt, 1893 das Werk- und Armenhaus abgezweigt und jene einer neugegründeten Behörde, dieses einer Sektion des Armenkollegiums unterstellt. Die Erziehungsanstalt hatte einen Teil des Werk- und Armenhauses gebildet, einen andern die Korrektionsanstalt, die 1879 auf die Gefängnisdirektion überging, welche dafür 1900 das Polizei- (damals Kur-, heute Hafen-) krankenhaus mit Reinigungsanstalt und Leichenschauhaus an die Polizeibehörde abgab. Mit der in Aussicht genommenen Schaffung eines Polizeigefängnisses und eines staatlichen

---

[1]) Jedes ist mit einem Unterbeamten besetzt. Einschließlich deren Gehälter betragen die Ausgaben zusammen in runder Rechnung ℳ 20 000.— für eine Höchstzahl von 50 Köpfen. Diese Gefängnisse unterstehen nicht der Gefängnisdeputation, sondern das zu Ritzebüttel der Senatskommission für die Justizverwaltung, das zu Bergedorf der Landherrenschaft.



Asyles für Obdachlose[1]) wird das letzte, ihr augenblicklich noch anhaftende Überbleibsel längst entschwundener Zeiten von der Gefängnisverwaltung abfallen.

Diese hat den leitenden Beamten seit dem Gesetze vom 17. März 1873. Der gegenwärtige, früher preußischer Staatsanwalt, ist der vierte. Der erste (Sachse und von Hause aus Offizier) ging nach anderthalb Jahren ab, der zweite (Preuße und ehemaliger Offizier) starb im Amte nach acht Jahren, desgleichen der dritte (Baier und vordem Staatsanwalt) nach zehn.

[1]) Die Kosten für diese Einrichtungen sind im Abschnitte F weggelassen und betragen jährlich gegen ℳ 32 000.—, denen einige hundert Mark Einnahmen aus Verpflegungsgeldern gegenüberstehen. Wenn, wie beabsichtigt, auch der Vollzug der polizeilichen Haftstrafen in dem Polizeigefängnisse erfolgen soll, so werden sich im diesseitigen Budget die Einnahmen um rund ℳ 4000.—, die Ausgaben um rund ℳ 20 000.— ermäßigen.

Zusätze.

Die nachstehenden Ergänzungen sind teils durch den Eintritt von Veränderungen während des Druckes bedingt, teils wegen des durch das vorgesteckte Ziel gegebenen mehr aphoristischen Charakters der Schrift nicht wohl anders als in dieser Nachlese unterzubringen gewesen, teils diesen und jenen Zug des Bildes zu unterstreichen oder zu vervollständigen bestimmt.

I. 1. Das Gefängnis II wird bis zum 1. April d. J. von der Bauverwaltung übergeben und bis zum 1. Mai von der Gefängnisverwaltung vollen Umfanges und in allen Teilen betriebsfertig hergestellt sein.

Die Arbeit möge daher gleichsam als Patengeschenk oder Morgengabe gelten, wie denn von einem Deputationsmitgliede die Abendmahlsgeräte gestiftet sind.

2. Der katholische Geistliche (jährlich M. 2000.—), der fünfte Bureauassistent und die Mittel zur Ausbildung von Anwärtern für den Aufsichtsdienst sind vom Budgetausschusse der Bürgerschaft bewilligt, so daß auf die Genehmigung auch des Plenums zu hoffen ist. Die Tagegelder werden M. 4.— für männliche, M. 3.— für weibliche Bewerber betragen.

3. Die Militärbehörde erstrebt die Einziehung der Militärwache, einmal, weil andere Bundesstaaten damit vorangegangen seien, zweitens, weil infolge der verkürzten Dienstzeit bei den Fußtruppen deren Ausbildung unter vielem Wachdienste leide. Es wird erwogen, ob zwar nicht die Aufhebung, aber die Verminderung der Wache auf insgesamt etwa 15 Mann durch neueinznstellende Aufseher sich ermöglichen lasse.

4. Die Strohhülsenfabrik wird bis zum Frühjahre 1907 eingehen, da die Maschinen aufgebraucht sind, der Ersatz bedeutende Mittel beanspruchen würde und für die in diesem Arbeitszweige tätigen Gefangenen anderweite Beschäftigung vorhanden ist. Der Agent bezieht 9 Prozent Delcredereprovision.

5. Die Beamten- (teils Predigt-, teils Abendmahls-) gottesdienste finden dreiwöchentlich, in der Kirche des Frauengefängnisses und unter Mitwirkung eines durch einen der Lehrer aus Beamten und deren Angehörigen, namentlich Kindern, gebildeten und geleiteten Sängerchors statt.

II. 1. a. Angesichts der Zahl und des Umfanges der baulichen und technischen Anlagen war für deren Beaufsichtigung und Instandhaltung unter eigener Verantwortung statt des Bautechnikers (B I 2 k) ursprünglich ein festangestellter Oberinspektor mit abgeschlossener Hochschulbildung (M 4000.— bis M 6000.—), später wenigstens ein festangestellter Inspektor mit der Vorbildung der Baugewerksschule und selbstständigen Erfahrungen (M 3100.— bis M 4400.—) gefordert werden.

b. Anträge auf Anstellung eines ferneren Oberaufsehers (für das Jugendgefängnis) und eines fünften Werkmeisters und auf Umwandlung der Stelle eines Kanzlisten in die eines Bureauassistenten, sowie derjenigen des älteren Hilfs- in die eines festangestellten Sekundärarztes und derer von 10 Hilfsaufsehern in budgetmäßige Aufseherstellen scheiterten in den ersten Anfängen.

Die M 300.— Funktionszulage für eine Aufseherin (B I 2 w Abs. 2) sind an Stelle des für eine Werkmeisterin beantragten Gehaltes von M 1300.— bis M 1700.— getreten.

2. Desgleichen scheiterten um der Kosten willen Verhandlungen mit der Straßenbahngesellschaft über Beförderung von Gefangenen in eigens zu erbauenden und nur für diese Überführungen zu benutzenden Wagen nach Verlegung von Zweiggeleisen in das Untersuchungsgefängnis und in das Gefängnis I hinein.

III. 1. a. Die Gefangenen nehmen nach und nach eine eigene (wächserne) Gesichtsfarbe, einen bestimmten Geruch und eine gewisse Ähnlichkeit der Züge und des Ausdruckes miteinander an. Das Gewicht ist vielfach namhaften Schwankungen unterworfen, die selbst innerhalb kurzer Zeit beobachtet werden. Starke Zunahme beruht der Regel nach auf Vermehrung des Wassergehaltes im Körper, nicht auf dem Ansatze festen Fleisches oder Fettes.

Die Kranken machen 6 bis 7 % des Bestandes aus. Die verhältnismäßig meisten stehen im Alter von 18 bis 30 Jahren und werden innerhalb zwei bis vier Wochen hergestellt.

Da auch von den Gesunden 7 bis 8% Krankenkost erhalten und da ferner 1 bis 2% Kostschmälerung verbüßen, so empfangen 83 bis 86 oder durchschnittlich 85% die regelmäßige Form der Beköstigung.

Von den Verstorbenen sind alt

21 bis	29	Jahre,	rund	27%,
30 „	39	„	„	22 „ ,
40 „	49	„	„	19 „ ,
50 „	59	„	„	16 „ ,
60 „	69	„	„	12 „ .

b. Die häufigen Selbstmorde Untersuchungsgefangener erklären sich durch den geistigen und seelischen Niederbruch infolge des plötzlichen Zusammensturzes der äußeren Existenz, die Sorge um die nächste Zukunft, die Ungewißheit über den Ausgang der Sache und den Schmerz über die Befleckung des eigenen und der Angehörigen Namen meist leicht genug.

Nicht gering ist auch die Zahl der Selbstmordversuche, deren manche übrigens nicht ernstlich gemeint sind, wie denn wohl auch hin und wieder ein Selbstmord gelingt, der es nicht sollte.

2. Die Büchersammlungen erfahren Jahr aus Jahr ein aus Beamten- und ihnen befreundeten Kreisen schätzenswerte Bereicherung und stoßen auf das geringste Verständnis bei den Korrigenden.

In der Auswahl der zum Halten verstatteten Zeitungen wird freiester Spielraum gelassen.

3. a. Die Zahl der Nichtgetauften, Nichteingesegneten, Nichtgetrauten oder in gesetzlicher Form aus dem Kirchen- oder Synagogenverbande Ausgeschiedenen ist nicht besonders groß, die Abneigung gegen religiöse Dinge aber öfter bis zu deren Verachtung gesteigert. Minderbegabte und Viertelgebildete gehen darin am weitesten.

Trotz dessen verfehlen liturgische und Leichenfeiern des auch nur vorübergehenden Eindruckes bei den wenigsten und, wer von der gottesdienstlichen Predigt nichts wissen will, pflegt sich an den musikalischen Darbietungen zu erfreuen. Vom Gemeindegesang schließt sich fast niemand aus

und unter den Tiefststehenden gibt es die eifrigsten, ja selbst besten Sänger.

b. Die Zahl der Abendmahlsgänger ist mäßig, der nachträglichen Taufen, der Einsegnungen und der kirchlichen Trauungen verschwindend. Glaubenswechsel und selbst nur Vorbereitungen hierzu werden höchstens auf dem Sterbebette und mit Zustimmung des Geistlichen des bisherigen Bekenntnisses geduldet.

4. a. Auf die Gefahren des Alkoholmißbrauches wird bei passender Gelegenheit, besonders in Predigt und Unterricht und bei den Zellenbesuchen, in eindringlicher, aber nicht aufdringlicher Weise hingewiesen. Volkstümliche Schriften auf diesem Gebiete sind vorhanden und werden auf Verlangen ausgegeben, aber fast garnicht begehrt.

b. Da Erhebungen über Trunkenheit und Trunksucht nicht angestellt werden, unterbleiben auch die sich anschließenden über die Tage der Begehung der Straftaten, namentlich Sonnabend, Sonntag, Montag.

5. a. Zählkarten über vorauszusetzenden Rückfall werden, weil durch die Zensurbogen sich sachlich erübrigend, nicht ausgefüllt.

b. Dagegen nimmt die Polizeibehörde in ausgedehntem Maße von Gefangenen Bilder und anthropometrische Merkmale auf und erhält von Verbrechern bestimmter Art Handschriftproben.

6. Ungemein zahlreich sind die Wiederaufnahmeanträge, mehr zum Zeitvertreib, denn als Ausfluß ernsthaften Unschuldbewußtseins, ja selbst entgegen solchem und sogar trotz Geständnisses. Lüge und Haschen nach dem Scheine ist oft die innerste Ursache der Verbrechen und Unwahrhaftigkeit gegen sich oder andere oder beide der hervorstechendste Charakterzug der Verbrecher. Was die große Zahl denkt, spricht eine geringe ohne Scheu aus: naturgemäß streite, leugne oder lüge man, solange man könne. Freilich legt mancher vor Gericht Ungeständige im Gefängnisse ein Schuldbekenntnis ab, derer ist aber keine belangreiche Zahl und es ereignet sich auch, daß gerichtliche Einräumungen im Gefängnisse widerrufen werden. Zur Begründung heißt es,

man habe sich übereilt oder sei mißverstanden oder zum Geständnisse gepreßt worden oder habe die Untersuchungshaft abkürzen oder, da man des Vorlebens wegen doch schon so gut als verurteilt gewesen sei, sich wenigstens eine milde Strafe sichern wollen.

Es gibt ferner sowohl solche, die behaupten, in gegenwärtiger Sache unschuldig zu sein, die Strafe aber für ungesühnte Taten verdient zu haben, als auch solche, die bei jeder Neueinlieferung ihre Unschuld beteuern mit dem Hinzufügen, daß sie das vorhergegangene Mal zu Recht bestraft worden seien.

Anhang.

A. Formulare.

Personalbogen

über ....

(Rufnamen unterstreichen:)

a. Personalbeschreibung.

Geboren am

Größe: Zentimeter.

Statur:

Gesichtsform:

Gesichtsfarbe:

Haare:

Augen:

Augenbrauen:

Bart:

Nase:

Mund:

Stirn:

Kinn:

Zähne:

Besondere Kennzeichen:

Namenszug der eingelieferten Person:

Form. R. 10 a.

b. Lebensverhältnisse.

Geburtsort:

Verwaltungsbezirk:

Staat:

Staatsangehörig in

Letzter Aufenthaltsort
(und Wohnung:)

Stand oder Gewerbe:
(bezw. jetzige Beschäftigung:)

Religion:

Muttersprache:

Fremde Sprachen:

Vermögensverhältnisse:

c. Familienverhältnisse.

1. Ob ehelich oder unehelich geboren		ehelich — unehelich
2. Des Vaters	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe ob am Leben oder verstorben letzter Wohnort und Wohnung	
3. Der Mutter	Vor- und Geburtsname Stand oder Gewerbe ob am Leben oder verstorben letzter Wohnort und Wohnung	
4. Der Geschwister	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort	
5. Familienstand	ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet oder getrennt lebend	
6. Des Ehegatten	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe ob am Leben oder verstorben letzter Wohnort und Wohnung	
7. Der Kinder	Namen und Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort.	

Gef.-Buch.-Nr.

Verfügung.

ist nach vorgängiger körperlicher Reinigung und Einkleidung vorläufig in gemeinsamer — Einzel — Haft als

zu beschäftigen.

Demnächst vorzulegen:

1. Der Polizeiinspektion.

2. Der Arbeitsinspektion.

3. Dem Herrn Arzte
zur Untersuchung der Leibesbeschaffenheit, Arbeitsfähigkeit und des Gemütszustandes.

4. Dem Herrn Geistlichen
zur Erforschung der religiösen und sittlichen Bildung.

5. Dem Herrn Lehrer
zur Erforschung der Schulbildung.

Fuhlsbüttel, d. 190 .

Form. R. 10 b.

Gefängnis I (II, Korrektionsanstalt) in Fuhlsbüttel, d. 190 .

D

welche am heutigen Tage zur Verbüßung einer Strafe von

hierselbst eingeliefert ist, wird unter Hinweis auf die Hausordnung eröffnet, daß hier die gegen erkannte Strafe vollzogen, Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit, Fleiß, unbedingter Gehorsam bei Befolgung der Hausgesetze gefordert und nötigenfalls durch Disziplinarstrafen erzwungen werde. Gleichzeitig wurde vor Entweichung gewarnt und vor Niederschrift der Personalien darauf hingewiesen, daß diese in öffentliche Register eingetragen werden und vorsätzliche Angabe falscher Personalien unter § 271 St.-G.-B. fällt.

1.	In welchem **hamburgischen** Gefängnisse ist die erste und die letzte Strafe verbüßt?	19 in bezw. 19 in
2.	Seitdem welche Strafen **außerhalb Hamburgs** verbüßt?	19 in
3.	Welche Strafen bisher erlitten.	mal Zuchthaus wegen mal Gefängnis wegen mal Haft mal Korrektionshaft
4.	Die letzte Strafe von **mindestens 3 Monaten** ist verbüßt?	19 · in
5.	Welche Strafen von **über 3 Monaten** während der letzten 3 Jahre verbüßt?	19 in
6.	Militärverhältnis	
7.	Unfall- oder Invalidenrente? (Bejahendenfalls ist die Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt anzugeben:)	
8.	Auf die aus der Invalidenversicherung -- Weiterversicherung — erwachsenden Vorteile wird hingewiesen.	Erklärung: a. Ich bitte um Verwendung von ...Marken zu...Pf. jährlich und willige darin, daß der Betrag meinem Guthaben entnommen wird. b. Ich verzichte auf Weiterversicherung. ....

Fuhlsbüttel, den............................

Lebenslauf

d...

Tag der Aufstellung:	
Wo erzogen? (Bei den Eltern oder wo?)	
Welche Schulen haben Sie besucht, Wo und wielange?	
Bei wem in die Lehre getreten? Wie lange gelernt?	
Wo und wie lange beim Militär gedient? Welchen militärischen Rang erreicht? Gerichtliche Strafen beim Militär?	
Wieviel Vermögen besitzen Sie? Beziehen Sie eine Rente oder Pension und in welcher Höhe?	
Verheiratet seit: Stand des Vaters des Ehegatten:	
Seit wann in Hamburg?	
Wo haben Sie zuletzt über eine Woche in Arbeit gestanden? Wann sind Sie dort entlassen? Wo haben Sie sich seitdem aufgehalten? Wieviel haben Sie durchschnittlich wöchentlich verdient?	

Form. R. 10 d.

Vorstrafen im Zivilleben: (Wann, wo, weshalb und welche Strafen?)	
Welche strafbare Handlung haben Sie jetzt begangen?	
Wie sind Sie zu dem Begehen Ihrer Straftat gekommen?	

Beurteilung

de

....

....

Form. R. 10 b.

1. Lfd. Nr.	2. Datum	3. Gesundheitszustand	4. Stellung z. Religion, Kirche und Seelsorge	5. Verhalten im Unterrichte u. z. Lektüre

6. Arbeit	7. Polizeiliche Führung	8. Gesamturteil	9. Besondere Bemerkungen

1.	2.	3.	4.	5.
Lfd. Nr.	Datum	Gesundheitszustand	Stellung z. Religion, Kirche und Seelsorge	Verhalten im Unterrichte u. z. Lektüre

Auszug
aus den Personalakten zu ....

Lfde. №	Urteil
1	**Gesundheitszustand:**
2	**Seelsorge:**
3	**Unterricht und Lektüre:**
4	**Arbeit:**
5	**Disziplinares Verhalten:**
6	**Besondere Bemerkungen:**

Form. R. 67.

Fuhlsbüttel, den .... ten 190

Anzeige über einen Unfall

im ....

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalles.	....
2. Bezeichnung des Betriebes. (Station, Werkstelle u. s. w.)	....
3. a) Personalien des Verletzten oder Getöteten. (Vor- und Zuname, Tag u. Jahr der Geburt)	a. ....
b) Familienstand. (Ledig, verheiratet u. s. w.)	b. ....
c) Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.)	c. ....
4. a) Art der Verletzung und der verletzten Körperteile. (rechts u. links zu unterscheiden)	a. ....
b) Wie ist vorläufig für den Verletzten gesorgt? (Aufnahme ins Lazarett, Anlegung eines Verbandes usw.)	b. ....
c) Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	c. ....
5. Die Strafe endet am:	....
6. a) Ärztlicher Befund.	a. .... Unterschrift des Arztes.
b) Ist der Verletzte durch den Unfall getötet oder wird die Verletzung den Tod herbeiführen oder sonstige Folgen haben?	b. ....
7. a) Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an und eventl. welcher?	a. ....
b) Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente und event. in welcher Höhe?	b. ....
c) Bezeichnung der nach § 4 des Gesetzes entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen.	c. ....

Form. R. 75.

Heftrand.

8. Veranlassung und Hergang des Unfalles. (Die eigenen Angaben des Verletzten sind mit dessen Unterschrift zu versehen)	
9. Zeugen des Unfalles.	
10. Angabe, ob die Verletzung vorsätzlich geschehen oder ob der Unfall bei der Begehung einer strafbaren Handlung (grobe Verletzung der Hausordnung) herbeigeführt worden ist.	
11. Wo hat der Verletzte innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft mindestens 3 Monate Beschäftigung gehabt?	
12. Etwaige Bemerkungen. (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle; war der Verletzte schon vor dem Unfall ganz oder teilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr.)	
13. Zeugenvernehmungen.	Unterschrift des anzeigenden Beamten.

Heftrand.

Werden, falls das vorhandene Aktenmaterial keinen genügenden Aufschluß über die gegenwärtigen Verhältnisse des Bittstellers ergibt,

A.-St. F. 8. Ermittelungen an Ort und Stelle gewünscht?

Ja oder **nein.**

An

die Auskunftsstelle der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.

ABC-Str. 46/47.

Es wird Auskunft erbeten über

Name ....

Bei Frauen Geburtsname ....

Vornamen ....

Geb. am .... zu ....

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet) ....

Wohnung ....

Etwaige Bemerkungen.

Hamburg, den ....

....

Unterschrift.

2.

mit nachstehender Auskunft ergebenst zurückzusenden.

Die angegebene Person bezieht:

dauernde Armenunterstützung von monatlich ℳ ....

Pensionen, Renten u. dgl. ....

....

aus milden Stiftungen insgesamt ....

....

hat Freiwohnung ....

Im Haushalte befinden sich:

1. Kinder unter 14 Jahren: ....

2. „ über 14 „ ....

Unterstützungswohnsitz: ....

3.

Es wird dringend ersucht, den Inhalt der nachstehenden Auskunft streng vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht zur Kenntnis des Hülfesuchenden gelangen zu lassen.

Charakteristik:

B. Unfallverhütungsvorschriften.

I. Das Arbeitsgerät muß stets in gutem Zustande sein, schadhaftes oder unbrauchbares ist dem Arbeitsinspektor sofort zu melden.

II. Mit, an oder bei Maschinen arbeitenden Gefangenen ist die Benutzung der Schutzvorschriften einzuschärfen. Sie sind darin sorgfältigst zu überwachen.

III. Gefangenen mit Arbeiten, bei denen sich leicht Augenverletzungen ereignen, namentlich Schlosser und Steinschläger, haben während der Arbeit Schutzbrillen zu tragen.

IV. Geschwefelte Weiden sind vor der Verarbeitung zu lüften und zwischen Einschluß und Aufschluß aus den Einzelzellen zu entfernen.

V. Die Landwirtschaft betreffend:

1 a. Die Beamten und Bediensteten der Korrektionsanstalt werden angewiesen, alle irgend möglichen und denkbaren Vorkehrungen und Schutzmaßregeln zu treffen, um Unfällen jeglicher Art vorzubeugen.

b. Was nach dieser Richtung in jedem einzelnen Falle zu geschehen hat, läßt sich im voraus nicht ein für allemal bestimmen, sondern muß öfter von ruhiger und sachgemäßer Überlegung gelehrt werden. Wer sich keinen Rat weiß, frage zuvor den Vorgesetzten oder breche die Arbeit ab und entferne die Gefangenen von ihr, wenn Gefahr eintritt, auf die er nicht gerüstet ist.

c. Indessen enthalten die unter 3 folgenden Vorschriften für die meisten Arbeiten das Nötige. Jeder Beamte und Bedienstete der Korrektionsanstalt hat deshalb diese Vorschriften stets bei sich zu führen.

d. Wer sie außer acht läßt, macht sich disziplinarisch verantwortlich und unter Umständen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 823, 839, 842 bis 845) haftbar und schadenersatzpflichtig und selbst gerichtlich strafbar (Strafgesetzbuch §§ 222 Absatz 2, § 230 Absatz 2). Die allgemeinen Bestimmungen im Handbuche für Aufsichtsbeamte I. 2.[1]) bleiben unberührt.

---

[1]) Zuwiderhandlungen gegen Befehle oder Verbote werden disziplinarisch und, sofern sie gegen Strafgesetze verstoßen, zugleich nach Maßgabe dieser bestraft. Das gilt namentlich vom Entweichenlassen (Strafgesetzbuch §§ 121, 348).

Zuwiderhandlungen begründen außerdem unter Umständen Haftbarkeit nach bürgerlichem Rechte.

2. Unberührt bleiben auch die allgemeinen Bestimmungen im Handbuche IV 36 bis 38.[1]) Beim Baden in der Alster (das. IV 2 Abs. 2)[2]) darf nur die Abteilung für Nichtschwimmer benutzt werden.

3 a. Bei allen Arbeiten sind die eingeführten Schutzmittel zu verabfolgen und ist strengstens darauf zu achten, daß die Gefangenen sie benutzen. Wer die Schutzmittel nicht benutzt, ist anzuzeigen.

b. Jeder Wagen muß in gutem Zustande sein. Der Lenker des Fuhrwerks hat seinen Platz so einzunehmen, daß er einen festen Platz für seine Füße hat. Wenn dieses nicht einzurichten ist, muß vom Sattel gefahren oder das Gespann von der linken Seite an der Leine oder am Kopfe geführt werden. Das Schlafen auf dem Wagen ist strengstens verboten. Ebenso das Auf- und Absteigen während der Fahrt, das Sitzen auf dem Langbaum oder der Deichsel und das Mitfahrenlassen von Kindern oder anderen Unbefugten.

c. Beim Durchfahren ist darauf zu achten, daß die Führer der leeren Wagen nicht auf dem Unterbrett sitzen und die Beine zwischen den Rädern baumeln lassen. Beim Anspannen der Pferde sind jedesmal die Stränge der Hinterpferde loszumachen. Das Abnehmen der Hinterschwengel, während die Pferde angespannt sind, ist verboten.

d. Beim Fahren und Abladen von Heu, Getreide und Stroh ist darauf zu achten, daß der Führer absteigt, bevor er in die Scheune hineinfährt. Beim Binden der vollen Fuder dürfen nie mehr als drei Gefangene das Anziehen der Taue besorgen. Der hintere Lader darf nicht auf dem Bindebaum, sondern muß daneben liegen.

e. Das Vorlegen der Vorschwengel mit daran gespannten Pferden hat in der Weise zu erfolgen, daß der das Vorlegen besorgende Mann die Hand nicht zwischen Vorlegehaken und Deichsel klemmen kann.

f. Zum Abladen auf dem Wagen und vor den Luken dürfen Gefangene, die an Schwindelanfällen oder Krämpfen leiden,

[1]) identisch mit vorstehenden Nummern I bis III.
[2]) siehe E II. 1.

unter keinen Umständen verwandt werden. Im Fache beim Zuwerfen der Garben oder des Heues und Strohes ist der Gebrauch von Forken tunlichst einzuschränken. Die zum Aufsteigen gebrauchten Leitern sind, während dieses geschieht, von einem untenstehenden Manne festzuhalten. Beim Herunternehmen der Bäume ist darauf zu achten, daß dieselben nicht geworfen, sondern von untenstehenden Gefangenen angefaßt werden.

g. Leitern sind stets in gutem Zustande zu erhalten und beim Benutzen so hinzustellen, daß sie nicht rutschen oder kippen und im Falle der Ziff. f von den Wagen nicht umgerissen oder umgestoßen werden können.

h α. Geschirr mit eingebrochenen oder abgesplitterten Stielen darf unter keinen Umständen benutzt werden.

β. Ebensowenig schadhafte Bäume oder Taue (Ziff. d).

γ. Auch nicht zu dünne oder zu kurze Latten oder Schlete (Ziff. f), namentlich zum Zulegen der Bodenluken.

δ. Endlich nicht beschädigte Leinen oder in Unordnung befindliche Geschirre beim Fahren (Ziff. b, d).

i. Beim Säen und beim Mähen mit Maschinen führt der Knecht den Befehl und hat jedesmal durch rechtzeitigen Zuruf die beteiligten Gefangenen aufmerksam zu machen, sobald die Maschine in Bewegung gesetzt wird.

k. Beim Mähen mit der Sense ist sorgfältig darauf zu achten, daß Abnehmer und Binder soweit hinter der Sense zurückbleiben, daß sie von dieser nicht verletzt werden können. Gefangene, die sich beim Mähen und namentlich beim Streichen der Sensen ungeschickt anstellen, dürfen diese Arbeit nicht ausführen.

l. Beim Dreschen mit der Dampfmaschine[1]) ist darauf zu achten, daß die Riemen mit einer Schutzvorrichtung versehen werden. Sobald die Maschine arbeitet, ist es strengstens verboten, unter den Riemen hindurch zu kriechen. Sobald die Arbeit aufhört und die Treibriemen heruntergeschlagen werden, sind die Gefangenen aus dem Bereiche des Riemens zu entfernen. Wenn beim Dreschen Hindernisse eintreten, etwa Umwickeln des Getreides um die Wellen oder Kammräder, dürfen unter

[1]) wird beim Mangel von Arbeitskräften zeitweise auf Tage geliehen und von freien Leuten bedient.

keinen Umständen Gefangene zur Beseitigung herbeigezogen werden. Dieses hat vielmehr das Bedienungspersonal zu besorgen.

m. Auch bei der Behandlung des Viehes ist die größte Vorsicht auszuüben. Bevor die Pferdestände betreten werden, sind die Pferde durch Zuruf aufmerksam zu machen. Scharfe Stollen sind abends ein für allemal aus dem Eisen zu entfernen.

n. Beim Schneiden oder Zerkleinern der Futtergegenstände darf, sobald bei den dazu benutzten Maschinen eine Störung eintritt, diese niemals beseitigt werden, während die Maschine arbeitet. Sie ist vielmehr anzuhalten und dann der hindernde Gegenstand zu entfernen.

o. Beim Mergelgraben müssen die Wände stets so abgegraben werden, daß sie nicht einstürzen können. Die Bohlen sind mit Sand zu bestreuen, um ein Ausgleiten zu verhüten.

p. Beim Torfschneiden müssen die Gefangenen so verteilt werden, daß sie sich gegenseitig mit den Messern nicht verletzen können.

q. Eis darf, wenn irgend angängig, nur an solchen Stellen gehauen werden, wo die Tiefe des Wassers eine Gefahr des Ertrinkens nicht befürchten läßt.

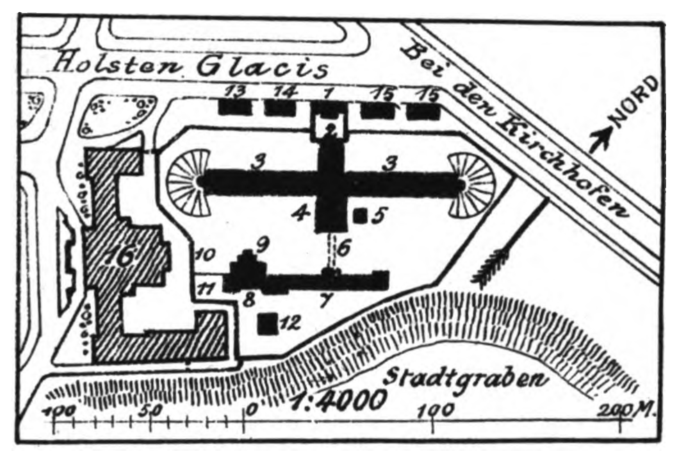
r. Den beim Fällen größerer Bäume beschäftigten Gefangenen ist die äußerste Vorsicht einzuschärfen. Wenn der angehauene Stamm sich dem Zeitpunkte des Fallens nähert, sind alle überflüssigen Gefangenen aus seinem Bereiche zu entfernen und hat der Aufseher sein ganz besonderes Augenmerk auf die beim Sägen oder Hauen beschäftigten Gefangenen zu richten und dafür zu sorgen, daß ihnen kein Unfall zustoßen kann.

Angehauene oder angerodete Stämme dürfen nicht stehen bleiben, die Arbeit ist nicht früher einzustellen, als bis sie niedergelegt sind.

Bei starkem Winde darf diese Arbeit überhaupt nicht vorgenommen werden. Hängengebliebene Stämme dürfen niemals durch Lossägen oder Hauen ihrer haltenden Äste zu Fall gebracht werden. Sind mehrere Gefangene mit dem Fällen beschäftigt, so darf dieses nur in solchen Entfernungen geschehen, daß sie sich gegenseitig keinen Schaden zufügen können.



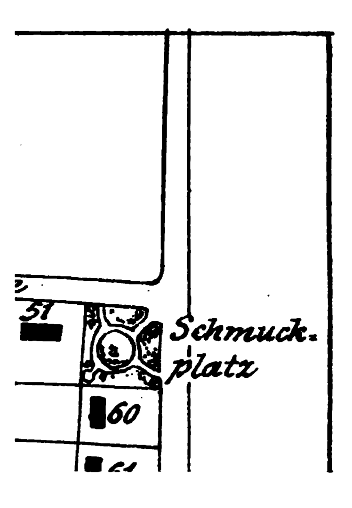
C. Pläne.



Untersuchungsgefängnis in Hamburg.

Erklärung der eingeschriebenen Zahlen.

1. Torgebäude mit Polizeiwachraum.
2. Verwaltung und Kirche.
3. Zellen für Männer.
4. Gemeinsame Säle für Männer.
5. Schuppen.
6. Unterirdischer Verbindungsgang.
7. Frauengefängnis.
8. Wirtschaftsgebäude.
9. Maschinenhaus.
10. Pforte für Männer.
11. Pforte für Frauen.
12. Wohnhaus für weibliche Beamte.
13. Oberinspektor und 1 Inspektor.
14. 2 Oberaufseher und 2 Aufseher.
15. (2) je 4 Aufseher.
16. Strafjustizgebäude.



Erklärung der eingeschriebenen Zahlen.

Gefängnis I.

1. Torgebäude mit Militärwachraum.
2. Verwaltung und Kirche.
3. Zellen für Männer.
3a. Treibhaus.
4. Gemeinsame Säle für Männer.
5. Arbeitsbaracke.
6. Müllgrube.
7. Kohlenschuppen.
8. Enteisenungsanlage.
9. Lagerschuppen, Spritzenhaus, Schmiede.
10. Jugendgefängnis.
11. Krankenhaus.
12. Leichenhaus.

